

PROTOKOLL der Gemeindeversammlung

GV

1. Sitzung 2025

Montag, 23. Juni 2025, 19:00 Uhr, Kulturfabrik Kofmehl

Vorsitzende: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Anwesend: 103 Stimmbürgerinnen
66 Stimmbürger

Stimmenzähler: Theo Flury
Fritz Geissbühler

Protokoll: Irene Reiner

Traktanden:

1. Jahresrechnungen 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum:
 - 1.1. Verwendung Rechnungsüberschuss: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen
2. ZASE Totalrevision
3. Gemeindeordnung Totalrevision
4. Verschiedenes

Eingereichte Vorstösse

Es liegen keine eingereichten Vorstösse vor.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, begrüßt die Anwesenden zur 1. Gemeindeversammlung im 2025 in der Kulturfabrik Kofmehl. Als Austragungsort der Gemeindeversammlung wurde die Kulturfabrik festgelegt, da das Landhaus derzeit saniert wird. Ein besonderer Gruss gilt den anwesenden Medienvertreterinnen und -vertretern. Getränke können sowohl vor wie auch während der Gemeindeversammlung auf eigene Kosten bezogen und konsumiert werden.

Die Einladung der Gemeindeversammlung wurde gemäss der Gemeindeordnung § 8 rechtzeitig im Azeiger publiziert. Eine Kurzfassung der traktandierten Geschäfte wurde an alle Haushalte der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn versandt. Entsprechend der Gemeindeordnung § 20 wurden alle Geschäfte im Gemeinderat vorberaten. Gemäss der Gemeindeordnung § 4 kann die Gemeindeversammlung lediglich über traktierte Geschäfte beschliessen. Es stehen die Instrumentarien Motion, Postulat und Interpellation für nicht traktierte Geschäfte der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Als Stimmenzähler wird Fritz Geissberger und Theo Flury vorgeschlagen. Die beiden Stimmenzähler werden mit einer Gegenstimmig grossmehrheitlich gewählt.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer nach der Vollendung des 18. Lebensjahr, die in Solothurn angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind. Personen ohne Stimmrecht werden höflich gebeten, auf den für Besucherinnen und Besucher vorgesehenen Plätzen Platz zu nehmen.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, erkundigt sich nach Wortmeldungen zur Traktandenliste.

Markus Schneider meldet sich zu Wort und **beantragt, das Traktandum Nr. 2, Regio Energie Solothurn; Governance von der Traktandenliste zu streichen**. Die Begründung ist die folgende: Das Traktandum ist nicht behandlungsreif aus zwei Gründen. Zum einen ist die Inkraftsetzung in den Übergangsbestimmungen nicht festgelegt. Entweder wird für die Inkraftsetzung ein klarer Termin von der Gemeindeversammlung in der Detailberatung des entsprechenden Reglementes festgelegt oder die Inkraftsetzung wird im Reglement an den Gemeinderat delegiert. Beides ist vorliegend nicht der Fall. Eine entsprechende Übergangsbestimmung wurde vom Gemeinderat nicht vorberaten und kann deshalb auch nicht in die Diskussion eingebbracht werden, weil der Gemeinderatsbeschluss vorliegt. Aus diesem Grund können die Statuten wie vorliegend nicht behandelt werden. Der zweite Grund ist fast noch wichtiger. Im vorgelegten Reglement wird der Verwaltungsratsausschuss aufgehoben. Das ist durchaus möglich. Aber wird die Aufhebung vollzogen, müssen alle Kompetenzen dieses Verwaltungsratsausschusses einem anderen Organ zugewiesen werden. Im Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser – ein Reglement, das von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden muss – ist der Verwaltungsratsausschuss als Beschwerdeinstanz festgelegt. Das heisst der Verwaltungsratsausschuss der Regio Energie Solothurn ist die erste verwaltungsrechtliche Instanz. Wird das Reglement über die Abgabe von Wasser und Energie nicht gleichzeitig angepasst, liegt keine Beschwerdeinstanz vor, weshalb das Reglement rechtsstaatlich in der Luft hängt. Aus den genannten zwei Gründen stellt Markus Schneider den Antrag, die Behandlung des Geschäfts auf die nächste Gemeindeversammlung zu verschieben.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, fügt an, dass die Inkraftsetzung der Statuten auf den 1. November 2025 angesetzt ist. Der Zeitpunkt ist deshalb so gewählt, da der Verwaltungsrat im Oktober auf die neue Legislatur per 1. November neu gewählt wird. Die Wahlen des Verwaltungsrates sind so weit vorbereitet, dass auf die neue Legislatur auch das neue Verwaltungsratspräsidium gewählt werden könnte. Alle erforderlichen Anpassungen an weiteren Reglementen werden im Nachgang vollzogen. Die Stadtpräsidentin bittet darum das Geschäft zu behandeln. So können allfällige Anträge durch die Gemeindeversammlung aufgenommen und beraten werden.

Markus Schneider weist darauf hin, dass kein Gemeinderatsbeschluss zur Inkraftsetzung des Reglements vorliegt und deshalb kann dieses von der Gemeindeversammlung nicht behandelt werden. Man kann nicht im Nachhinein aufgrund einer Wortmeldung eines Bürgers die Inkraftsetzung nachmelden.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ist weiterhin der Auffassung, dass die Gemeindeversammlung das Geschäft Regio Energie; Governance in der vorliegenden Form mit Inkrafttreten per 1. November 2025 beschliessen kann.

Dem Antrag von Markus Schneider, das Geschäft Regio Energie Solothurn; Governance von der Traktandenliste zu streichen stimmen 70 Stimmberchtigte zu und 70 Stimmberchtigte dagegen bei einigen Enthaltungen.

Anstelle eines Stichentscheides lässt die Stadtpräsidentin erneut abstimmen.

Dem Antrag von Markus Schneider, das Geschäft Regio Energie Solothurn; Governance von der Traktandenliste zu streichen, stimmten 71 Stimmberchtigte zu, 70 Stimmberchtigte lehnten ihn ab bei einigen Enthaltungen; anwesend sind insgesamt 169 Stimmberchtigte.

Somit wird das Traktandum Nr. 2 Regio Energie Solothurn; Governance von der Traktandenliste gestrichen.

Es bestehen keine weiteren Wortmeldungen zur Traktandenliste.

23. Juni 2025

Geschäfts-Nr. 1

1. Jahresrechnungen 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum:

1.1. Verwendung Rechnungsüberschuss: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen

Referenten: Reto Notter, Finanzverwalter
Marcel Rindlisbacher, Direktor Regio Energie Solothurn
Pascal Walter, Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss

Referentin: Daniela Donatus, Leiterin Finanzen und Dienste

Vorlagen: Protokollauszug GR Nr. 55 vom 20.05.2025
Gemeinderechnung 2024
Geschäftsbericht 2024 RES
Liste Nachtragskredit GV
Liste Nachtragskredite GR
Liste Nachtragskredite GRK
Bestätigungsbericht RPK vom 21.03.2025

Jahresrechnung 2024; Nachtragskredite

Neben den während des Jahres bewilligten Nachtragskrediten sind auf weiteren Rubriken Kreditüberschreitungen entstanden. Diese werden Ihnen auf den beiliegenden Zusammenstellungen begründet und wie folgt zur Genehmigung unterbreitet:

	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung
1. In der Kompetenz der Gemeinderatskommission	Fr. 1'087'073.84	Fr. 0.00
2. In der Kompetenz des Gemeinderates	Fr. 2'095'779.29	Fr. 0.00
3. In der Kompetenz der Gemeindeversammlung	Fr. 6'439'680.19	Fr. 0.00
	Fr. 9'622'533.32	Fr. 0.00

Die Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen der Erfolgsrechnung werden gemäss separatem Antrag im Rahmen der Behandlung der Jahresrechnungen über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2024 genehmigt.

Gemeinderechnung 2024

2 Jahresrechnung		
2.1 Allgemeiner Haushalt		
Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	Fr.	136'317'393.49
Gesamtertrag	Fr.	142'757'073.68
Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung	Fr.	6'439'680.19
zusätzliche Abschreibungen	Fr.	0.00
Einlage Vorfinanzierung	Fr.	6'439'680.19
Ertragsüberschuss nach Gewinnverwendung	Fr.	0.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	29'879'064.95
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'434'675.16
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	28'444'389.79
Investitionen im Gebiet Weitblick, welche direkt in der Bilanz aktiviert wurden.		
Aktivierte Ausgaben	Fr.	100'270.05
Erhöhung Grundstück Spezialfinanzierung Landreserven	Fr.	100'270.05
Bilanz		
Bilanzsumme	Fr.	276'872'306.44

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird für Einlagen in drei Vorfinanzierungen verwendet.

Spezialfinanzierungen		
Abwasserbeseitigung		
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	160'811.03
Abfallbeseitigung		
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-371'229.04

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	21'316'714.24
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	5'359'674.99

Das Prüfungsorgan (Rechnungsprüfungskommission und Revisionsstelle) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Anträge

Dem Wirtschafts- und Finanzausschuss wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

1. Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen in der Höhe von Fr. 2'095'779.29 werden genehmigt.
Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen in der Höhe von Fr. 6'439'680.19 zu genehmigen.

2. Jahresrechnung 2024

- Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 136'317'393.49 und einem Gesamtertrag von Fr. 142'757'073.68 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6'439'680.19 vor Gewinnverwendung ab. Der gesamte Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird für Einlagen in drei Vorfinanzierungen verwendet.
- Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 29'879'064.95 und Einnahmen von Fr. 1'434'675.16, Nettoinvestitionen von Fr. 28'444'389.79 aus.
- Die Bilanzsumme beträgt Fr. 276'872'306.44.

Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Fr. 160'811.03) und der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Fr. 371'229.04) werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen, respektive belastet. Durch diese Ergebnisse ergeben sich zweckgebundene Eigenkapitalien von Fr. 21'316'714.24 (Abwasserbeseitigung) und Fr. 5'359'674.99 (Abfallbeseitigung).

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn werden zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu genehmigen

3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende konsolidierte Rechnung der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Gestützt auf den Antrag des Wirtschafts- und Finanzausschusses hat der Gemeinderat

beschlossen:

I. In eigener Kompetenz

Einstimmig

1. Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen in der Höhe von Fr. 2'095'779.29 werden genehmigt.
2. Die Firma Gfeller und Partner wird als Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn, Anstalt öffentlichen Rechts, gewählt.

II. Als Antrag an die Gemeindeversammlung

Einstimmig

1. Die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen in der Höhe von Fr. 6'439'680.19 sind zu genehmigen.
2. Jahresrechnung 2024
 - Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 136'317'393.49 und einem Gesamtertrag von Fr. 142'757'073.68 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6'439'680.19 vor Gewinnverwendung ab. Der gesamte Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird für Einlagen in drei Vorfinanzierungen verwendet.

- Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 29'879'064.95 und Einnahmen von Fr. 1'434'675.16, Nettoinvestitionen von Fr. 28'444'389.79 aus.
- Die Bilanzsumme beträgt Fr. 276'872'306.44.

Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Fr. 160'811.03) und der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Fr. 371'229.04) werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen, respektive belastet. Durch diese Ergebnisse ergeben sich zweckgebundene Eigenkapitalien von Fr. 21'316'714.24 (Abwasserbeseitigung) und Fr. 5'359'674.99 (Abfallbeseitigung).

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn werden zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu genehmigen

3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende konsolidierte Rechnung der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen zum Antrag

Gemeinderechnung 2024

Reto Notter, Finanzverwalter, präsentiert die Rechnung anhand einer PowerPoint-Präsentation mit den folgenden Erläuterungen:

Rechnungsergebnis

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn kann ein Rechnungsergebnis 2024 vorlegen, das zwar besser als budgetiert ausfällt, aber einen hohen Finanzierungsfehlbetrag ausweist. Die Gemeindesteuern der natürlichen Personen aus Vorjahren, die aktivierbaren Eigenleistungen in der Bauverwaltung sowie die Grundstücksgewinnsteuern haben hauptsächlich zum besseren Ergebnis gegenüber dem Budget beigetragen. Gleichzeitig konnten grössere Einsparungen bei den planmässigen Abschreibungen auf den Schulliegenschaft erzielt werden. All diese positiven Abweichungen kumulieren sich zum Ertragsüberschuss von 6,4 Mio. Franken. In diesem Ertragsüberschuss sind die tieferen Erträge aus dem Lastenausgleich der Sozialhilfe der Gemeinden und die grösseren Mehraufwendungen beim Beitrag an die Gemeinden für Pflegekosten, beim Beitrag an die Gemeinden an private Haushalte der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe sowie beim Beitrag an den Kanton für Ergänzungsleistungen der AHV enthalten.

Der erzielte Ertragsüberschuss liegt um 5,0 Mio. Franken über dem Budget. Der Nettoaufwand aller Aufgabenbereiche ohne Steuern liegt um 2,2 Mio. Franken (oder 3,1 Prozent) unter den Erwartungen. Die Nachtragskredit und Kreditüberschreitungen konnten durch anderweitige Verbesserungen mehr als aufgefangen werden. In diesem Resultat zeigt sich die überaus gute Budgetdisziplin der Abteilungen der Stadtverwaltung. Der Nettoertrag der Steuern liegt um 2,8 Mio. Franken (oder 3,9 Prozent) über dem Budget.

Nettoaufwände

Beim Betrachten der Nettoaufwände der Hauptaufgabenstelle ohne Steuern ergibt sich das folgende Bild:

- Der grösste Nettoaufwand verursachte der Bereich Bildung mit 22,3 Mio. Franken. Im Vorjahr waren es 21,1 Mio. Franken.
- An zweiter Stelle folgt der Bereich Soziale Sicherheit mit 15,6 Mio. Franken.
- An dritter Stelle befindet sich der Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche mit 11,9 Mio. Franken.

Steuerertrag

Der Nettosteuerertrag übertrifft das Vorjahresergebnis um 0,9 Mio. Franken (oder 1,2 Prozent), was vor allem auf die höheren Gemeindesteuern der natürlichen Personen aus den Vorjahren und des laufenden Jahres zurückzuführen ist.

Im Berichtsjahr beträgt der Anteil der juristischen Personen am gesamten Steuerertrag 12,3 Prozent. Im Vorjahr betrug er 13,7 Prozent. Umso höher der Anteil der Nettosteuerertrag der juristischen Personen ist, umso grösser wird das Risiko von konjunkturbedingten Schwankungen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist bei den Ausgaben einen Betrag von 29,8 Mio. Franken, bei den Einnahmen einen Betrag von 1,4 Mio. Franken und bei den Nettoinvestitionen einen Betrag von 28,4 Mio. Franken aus. Der Realisierungsgrad bei den Ausgaben beträgt 107,6 Prozent, demzufolge liegen die Bruttoinvestitionen um 2,1 Mio. Franken (oder 7,6 Prozent) über dem Budget. Insbesondere führte die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz und die Gesamtsanierung sowie Neubau des Schulhauses Vorstadt zu dieser Überschreitung. Dagegen weisen die Gesamtsanierung des Schulhauses Wildbach und die Umgestaltung des Postplatzes die grössten Budgetunterschreitungen aus.

Die Einnahmen liegen um 0,6 Mio. Franken über dem Budget, so dass die Nettoinvestitionen das Budget um 1,5 Mio. Franken überschreiten. Der Hauptgrund für die Überschreitung der Einnahmen sind die Investitionsbeiträge an die Gebäudehüllensanierung des Kunstmuseums und an die Sanierung des Fussballstadiongebäudes.

Folgende Bereich verzeichneten die grössten Bruttoausgaben:

- | | | |
|--|-------------------|---------------------|
| - Bereich Bildung | 14,2 Mio. Franken | (oder 47,6 Prozent) |
| - Bereich Umweltschutz und Raumordnung | 7,2 Mio. Franken | (oder 24,0 Prozent) |
| - Bereich Verkehr | 5,1 Mio. Franken | (oder 17,0 Prozent) |
| - Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche | 2,3 Mio. Franken | (oder 7,8 Prozent) |

Auch im Vorjahr verzeichnete der Bereich Bildung die grössten Bruttoausgaben mit 16,8 Mio. Franken (oder 51,8 Prozent).

Kennzahlen

Der Rechnungsabschluss wirkt sich auf die Kennzahlen wie folgt aus:

Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient zeigt auf, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen aufgewendet werden muss, um die Nettoschulden abzutragen. Oder wie viele Jahrestranchen an direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen notwendig sind, damit die Nettoschulden abgetragen werden können. Der Steuerertrag wird dabei auf einen Steuerbezug von 100 Prozent umgerechnet. Die Verschuldung wird bei einem Nettoverschuldungsquotient von unter 100 Prozent als gut, zwischen 100 bis 150 Prozent als genügend und von über 150 Prozent als schlecht beurteilt.

Der Nettoverschuldungsquotient im Berichtsjahr beläuft sich auf 2,0 Prozent (Vorjahr -39,0 Prozent). Stimmt das?

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, in welchem Ausmass die Nettoinvestitionen mit selbst erarbeiteten Mitteln finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent führt zu einem Abbau der Nettoschuld.

Im Berichtsjahr wurde ein Selbstfinanzierungsgrad von 8,8 Prozent erreicht, weshalb eine grosse Neuverschuldung ausgewiesen wird. Im Vorjahr betrug der Selbstfinanzierungsgrad 16,2 Prozent. Diese Kennzahl unterliegt von Jahr zu Jahr starken Schwankungen. Deshalb wird die Kennzahl aussagekräftiger, wenn diese über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg betrachtet wird. Über den Zeitraum der letzten vier Jahren hinweg betrug der Selbstfinanzierungsgrad 18,5 Prozent und über die letzten acht Jahre hinweg 44,6 Prozent. Daraus wird ersichtlich, dass die Nettoinvestition über den Zeitraum der letzten acht Jahren nicht aus selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden konnten.

Nettoschuld / Nettovermögen je Einwohner

Das Nettovermögen pro Einwohner verwandelte sich im Berichtsjahr von Fr. 1'539 in eine Nettoschuld pro Einwohner von Fr. 79. Das durchschnittliche Nettovermögen der Solothurner Gemeinden belief sich im Jahr 2023 auf Fr. 241. Im Rechnungsjahr weist die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erstmals seit 2006 eine Nettoschuld aus. Wahrscheinlich steht die Stadt Solothurn schlechter da, als das Mittel der Solothurner Gemeinden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann also festgehalten werden:

- Das Ergebnis fällt besser aus als budgetiert.
- Die Verbesserung der Erfolgsrechnung ist zu 56 Prozent dem höheren Nettoertrag der Steuern geschuldet.
- Es herrscht eine gute Ausgabendisziplin.
- Der Ertragsüberschuss resultierte hauptsächlich aus der Auflösung der Neubewertungsreserve (also durch nicht liquiditätswirksame Vorgänge).
- Das operative Defizit beträgt 3 Mio. Franken.

Auswirkungen

Das führt dazu, dass das mittlere Investitionsvolumen nicht vollständig aus den selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden konnte und nun seit langer Zeit wieder eine Nettoschuld ausgewiesen wird. Der Selbstfinanzierungsgrad, der Selbstfinanzierungsanteil und der Investitionsanteil zeigen auf, dass nun gehandelt werden muss.

Die Nettoinvestitionen bleiben während der gesamten Finanzplanperiode sehr hoch und auch beim operativen Ergebnis werden jährlich hohe Defizite erwartet. Einzig die Verkäufe und Abgaben im Baurecht im Gebiet Weitblick könnten sich positiv auf das Ergebnis auswirken.

Angesichts des vorliegenden Rechnungsergebnisses stellt sich die Ausgangslage anspruchsvoll dar. Daher ist eine zurückhaltende Finanzpolitik unerlässlich und die konsequente Umsetzung der Spar- und Optimierungsmassnahmen gewinnt weiter an Bedeutung. Auch neue Aufgaben sind einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen.

Mit diesen Ausführungen bittet der Finanzverwalter die Gemeindeversammlung auf die Rechnung einzutreten.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024 der Regio Energie Solothurn

Marcel Rindlisbacher, Direktor Regio Energie Solothurn, weist auf die versandte Einladung zur Gemeindeversammlung hin, in der auf Seite 4 die wichtigsten Eckpunkte der Jahresrechnung Regio Energie Solothurn abgedruckt sind. Nachfolgend werden die Entwicklungen und Trends in den drei wichtigsten Sparten der Regio Energie Solothurn – Strom, Gas und Fernwärme – dargestellt. Die finanziellen Kennzahlen werden anschliessend von Frau Daniela Donatus, Leiterin Finanzen der Regio Energie Solothurn, erläutert.

Strom

Seit 2020 konnte der Stromabsatz kontinuierlich bis 2024 gesteigert werden. Die Steigerung im 2024 ist vor allem den höheren Heizgradtagen aufgrund des kalten Winters zu verdanken und der Zunahme der Heiz-Wärmepumpen. Damit der Trend zur Steigerung des Stromabsatzes anhält, ist es der Regio Energie Solothurn gelungen, zwei weitere Pachtgemeinden dazu zu gewinnen. Die Regio Energie Solothurn ist seit dem 1. Januar 2025 Stromnetzbetreiber in Schnottwil und wird ab dem 1. Januar 2026 das Stromnetz in Rüti bei Büren übernehmen.

Ein ausserordentlicher Erfolg in der Strombeschaffung ist der Vertrag mit der KENOVA. Der Vertrag wird ab 1. Januar 2026 in Kraft treten. Demzufolge wird die Lieferung von 25 Prozent des Strombedarfs erneuerbar, regional und langfristig abgesichert. Etwa 130 GWh werden an die Kunden der Regio Energie Solothurn ausgeliefert. Werden die freien Kunden inkludiert, steigert sich die Stromlieferung auf 180 GWh. Diese Steigerung hilft das Netznutzungsendgelt zu senken.

Fernwärme

Die Sparte Fernwärme ist die Erfolgsstory der Regio Energie Solothurn. Seit dem Jahr 2006 konnte der Absatz in dieser Sparte erfolgreich gesteigert werden. Dieses Wachstum wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Im Jahr 2024 konnten in der Sparte Fernwärme zwei bedeutende Erfolge verzeichnet werden. Zum einen wurde nach mehrjährigen Verhandlungen der Erschliessungsvertrag für das Areal Attisholz-Nord abgeschlossen. Zum anderen gelang es, mit dem holzgestützten Nahwärmeverbund in Lohn-Ammannsegg den ersten Nahwärmeverbund zu gewinnen. Die Anlage befindet sich im Moment im Bau.

In dieser Sparte konnte im Jahr 2024 16'165 Tonnen CO2 eingespart werden. Auch diese Zahl wird kontinuierlich wachsen.

Gas

In der Strom- und WärmeverSORGUNG konnte die Regio Energie Solothurn kontinuierlich zulegen. Das war betriebswirtschaftlich aber auch notwendig, denn in der Gasversorgung wurde wunschgemäß ein deutlicher Absatzrückgang verzeichnet. Im Jahr 2024 wurden über 200

Gasheizungen stillgelegt. Auch hier ist ein Trend ersichtlich, nämlich ein ungebremster Trend. Die kleine Steigerung von 2023 zu 2024 ist der höheren Anzahl an Heizgradtagen zuzuordnen.

Auch in der Sparte Gas konnte ein Erfolg erzielt werden. In Utzenstorf konnte eine Biogas-Anlage in Betrieb genommen werden und damit konnte die regionale Biogasproduktion um 50 Prozent gesteigert werden. Aktuell werden ca. 10 GWh aus dem Abwasser der ZASE und 5 GWh aus Grünabfällen und Speiseresten in Utzenstorf produziert.

Daniela Donatus, Leiterin Finanzen der Regio Energie Solothurn, weist darauf hin, dass in der Einladung explizit die Genehmigung der konsolidierten Rechnung der Regio Energie aufgeführt wird. Da nicht alle mit Zahlen vertraut sind, erläutert sie gerne kurz den Unterschied: Eine statutarische Rechnung entspricht vereinfacht dem Vorgehen, wenn in einer Familie am Jahresende jedes Mitglied sein eigenes Sparschwein zählt. So wird sichtbar, wer am meisten gespart und wer am meisten ausgegeben hat. Eine konsolidierte Rechnung hingegen fasst die Sparschweine aller Familienmitglieder zusammen. Dabei werden Zahlungen zwischen den einzelnen Sparschweinen – beispielsweise wenn die Mutter dem Kind Geld aus ihrer Spardose gibt – herausgerechnet.

Erfreulich ist, dass die Regio Energie Solothurn dieses Jahr wieder ein positives Jahresergebnis präsentieren kann. Letztes Jahr musste ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen werden. Anhand der vorliegenden Zahlen ist ersichtlich, dass dieses Jahr durchwegs ein positives Ergebnis erzielt werden konnte.

Die Gesamtleistung der Regio Energie Solothurn ist insgesamt leicht gestiegen. Dies ist der Sparte Strom und Wärme geschuldet. Im Personalaufwand wird eine kleine Erhöhung verzeichnet. Hier handelt es sich um eine buchhalterische Angelegenheit, da seit diesem Jahr die vollständigen Rückstellungen für Guthaben der Personalkonti auch bilanztechnisch abgebildet werden. Der EBIT – sprich das operative Ergebnis – liegt im Jahr 2024 bei 13,2 Mio. Franken, im letzten Jahr bei 7,6 Mio. Franken. Am Schluss kann ein Jahresergebnis von 3,318 Mio. Franken ausgewiesen werden. Darauf ist man sehr stolz.

Von zentraler Bedeutung ist, dass weiterhin Investitionen erfolgen. Insbesondere werden erhebliche Mittel in den Ausbau der Fernwärme, in ein stabiles Stromnetz sowie in die Sicherstellung einer verlässlichen Versorgung eingesetzt. Sowohl die fortschreitende Digitalisierung als auch politische Entscheide – etwa im Bereich der erneuerbaren Energien – machen Investitionen auch künftig erforderlich.

Die Region Energie Solothurn bittet die Gemeindeversammlung auf die Rechnung einzutreten, die vorgeschlagene Verwendung, das Unternehmensergebnis und den Geschäftsbericht mit der konsolidierten Rechnung zu genehmigen. Der Verwaltungsrat, der Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat haben dies so beantragt.

Eintretensdiskussion

Helmut Bösiger wohnt seit 6 Jahren in der Stadt Solothurn. Er dankt für die informativen Ausführungen zur Gemeinderechnung. Die rasante Zunahme der Verschuldung kommt überraschend. Insbesondere im operativen Bereich ist dieser negative Trend als bedenklich einzustufen. Wie beurteilt die Stadtpräsidentin den weiteren Weg? Reichen die eingeleiteten Spar- und Optimierungsmassnahmen aus, oder ist eine Steuererhöhung in Betracht zu ziehen?

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, erläutert, dass die Finanzen in den letzten Monaten ein ständiges Thema waren. Die aktuelle Finanzlage war seit längerem absehbar. Bekanntlich

stellt die Ortsplanungsrevision einen zentralen Bestandteil für die zukünftige finanzielle Entwicklung der Stadt dar. Es ist zu hoffen, dass die Genehmigung in absehbarer Zeit erfolgen wird. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Revision war man davon ausgegangen, dass die Umsetzung heute bereits angelaufen wäre. Die in den letzten Jahren getätigten Investitionen in der Höhe von rund 80 Mio. Franken waren notwendig und entsprechend in der Finanzplanung seit langem berücksichtigt. Die Bevölkerung hat diesen Investitionen zugestimmt - als vorrangiges Beispiel sind insbesondere die Schulhausbauten zu nennen. Die Stadtpräsidentin zeigt sich überzeugt, dass mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision und den dadurch geschaffenen Möglichkeiten für städtisches Wachstum der aktuelle Negativtrend gebrochen werden kann. Das Wachstum wird als wesentlicher Faktor für die künftige Finanzlage der Stadt erachtet. Für den Budgetprozess 2026 wird die Diskussion geführt werden müssen, ob eine Steuerfusserhöhung notwendig wird oder nicht. Es wäre falsch, heute diesem Prozess vorzugehen. Der Budgetprozess läuft zurzeit innerhalb der Verwaltung und wird im Herbst in den politischen Prozess gelangen.

Pascal Walter, Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss, hält fest, dass schon vieles zu den vorliegenden Zahlen gesagt wurde und er dies nicht wiederholen will, da diese durch Wiederholungen nicht besser werden. Lange wurde darüber beraten, wie die Entstehung dieser Zahlen verständlich erläutert werden kann. Der ausgewiesene Gewinn von 4,6 Mio. Franken ist insofern irreführend, als darin über 9 Mio. Franken aus Aufwertungsreserven im Zusammenhang mit der Umstellung auf HRM2 enthalten sind. Dieser Effekt entfällt ab dem kommenden Jahr, was zur Folge hat, dass sich das operative Ergebnis entsprechend verschlechtert. Der Verlust des operativen Ergebnisses liegt aktuell bei rund 3 Mio. Franken. Aufgrund des Ungleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben entsteht schlussendlich jährlich ein Defizit von 25 bis 28 Mio. Franken, weil die Einwohnergemeinde Stadt Solothurn mehr investiert als sie Geld einnimmt. Dies erklärt, weshalb heute von Schulden gesprochen werden muss und kein Vermögen von 80 Mio. Franken mehr vorhanden ist. In den vergangenen drei bis vier Jahren wurden durchschnittlich rund 25 Mio. Franken mehr ausgegeben als eingenommen, was zu einem Defizit beziehungsweise zu einer Schuld geführt hat.

Im Gemeinderat ist man sich einig, dass sich etwas ändern muss. Es ist offensichtlich, wohin «das Schiff» fährt und was mit den Zahlen passieren wird. Der Gemeinderat hat deshalb eine Motion erheblich erklärt, welche eine möglichst rasche positive Entwicklung der Finanzlage fordert. In der Motion werden verschiedene Handlungsfelder benannt, darunter das Wachstum der Stadt Solothurn, eine mögliche Steuererhöhung sowie weitere Optimierungen. Die Frage einer Steuererhöhung war bereits im Wirtschafts- und Finanzausschuss ein Thema. Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Lösung nicht in einem einzelnen Bereich liegt, sondern die Finanzlage aus verschiedenen Perspektiven angegangen werden muss. Klar ist, dass nicht dauerhaft jährlich rund 25 Mio. Franken mehr ausgegeben werden können, als eingenommen wird. Andernfalls wäre in drei bis vier Jahren mit kantonalen Vorgaben zu rechnen, da sich die finanzielle Situation der Stadt nicht mehr als angespannt, sondern als kritisch darstellen würde. Ziel bleibt es, eine solche Intervention des Kantons zu vermeiden. Dafür besteht ein Zeitrahmen von drei bis vier Jahren. Als Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses erläutert er dies nun das vierte Mal. Es bestehen Finanzpläne, die die Entwicklung der Finanzen der Stadt Solothurn längerfristig aufzeigen, weshalb die Situation nicht überraschend kam. Gemäss dem Finanzplan wird sich in den nächsten zwei Jahren die Finanzlage nicht bessern. Der Gemeinderat arbeitet daran, dass dem Defizit positiv entgegengetreten werden kann. Damit dies erreicht werden kann, muss an verschiedenen «Stellschrauben» (Einnahmen, Optimierungen, Ausgaben, Steuern) gedreht werden. Man arbeitete daran, der Gemeindeversammlung ein gutes Budget vorzulegen, für den gemeinsamen Weg in die Zukunft.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass den vorliegenden Anträgen inkl. der Verwendung des Rechnungsüberschusses zugestimmt werden kann.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zur Eintretensdiskussion vor. **Die Gemeindeversammlung tritt grossmehrheitlich auf die Rechnung ein.**

Detailberatung Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, führt durch die Rechnung. Der Verwaltungsbericht inkl. Rechnung liegt in gedruckter Form im Foyer auf und konnte vorgängig auf der Homepage eingesehen werden.

Markus Schneider erkundigt sich nach der Verpflichtungskreditkontrolle auf Seite 114 betreffend die Ortsplanungsrevision. Es wird ein Verpflichtungskredit von mehr als 2 Mio. Franken ausgewiesen. Dazu konnte aber kein Beschluss gefunden werden. Da es sich bei der Ortsplanungsrevision um ein langjähriges Projekt über mehrere Budgets hinweg handelt und in einzelnen Kreditjahren die Finanzkompetenzen überschreitet, muss ein entsprechender Verpflichtungskredit-Beschluss vorhanden sein. Wieso liegt ein solcher Beschluss nicht vor? Ist die Stadt Solothurn bereit, diesen Beschluss nachträglich einzuholen, was aus rechtlicher Sicht gemacht werden muss? Festzuhalten ist, dass der Verpflichtungskredit ausgewiesen wird. Markus Schneider möchte jedoch nicht aus juristischer Sicht erörtern, wie es zu beurteilen ist, wenn in einem amtlichen Dokument ein Kredit ausgewiesen wird, der in dieser Form nie beschlossen wurde.

Reto Notter, Finanzverwalter, erläutert, dass es sich vorliegend um einen beschlossenen Verpflichtungskredit der Investitionsrechnung handelt, der über mehrere Jahre läuft. Ein Budgetkredit bezieht sich auf ein Jahr. Die Gemeindeversammlung hat den Verpflichtungskredit in mehreren Beträgen gesprochen. Der Betrag liegt nicht über 3 Mio. Franken, weshalb eine Urnenabstimmung nicht notwendig ist und der Betrag noch immer in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt.

Markus Schneider hat keine Antwort auf seine Frage erhalten. Die Stadt Solothurn kann nicht über einzelne Jahreskredite einen Verpflichtungskreditbeschluss umgehen. Formell muss in einem Sondertraktandum der Verpflichtungskredit beantragt werden, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wissen, welches die finanziellen Konsequenzen eines Gesamtprojektes sind. Das ist eine gängige Praxis bspw. bei Hochbauten und selbstverständlich auch bei einem Sachprojekt, wie dies die Ortsplanungsrevision ist. Letztendlich ist es unerheblich, ob der Betrag in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt oder eine Urnenabstimmung notwendig ist. Die Gemeindeversammlung muss in Kenntnis des Gesamtprojektes einen Beschluss fällen können, der hier fehlt.

Reto Notter führt aus, dass ab einem Betrag von 1,2 Mio. Franken ein Sondertraktandum notwendig ist. Der ausgewiesene Verpflichtungskredit der Ortsplanungsrevision stellt sich aus mehreren Beschlüssen zusammen. Das jeweilige Beschlussorgan wird auf Seite 114 aufgeführt. In der Regel war dies die Gemeindeversammlung. Bis Fr. 120'000 liegt die Finanzkompetenz bei der Gemeinderatskommission, bis 1,2 Mio. Franken beim Gemeinderat und bis 3 Mio. Franken bei der Gemeindeversammlung. Da die Gemeindeversammlung jeweils über den Kredit beschlossen hat, ist die Gesamtsumme von 2 Mio. Franken kein Problem. Das Amt für Gemeinden schaut sich die Rechnung alle vier bis fünf Jahre ebenfalls an und hatte bis anhin zu diesem Punkt keine Beanstandungen.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass seit 2011 verschiedene Kredite beschlossen wurden und hier entsprechend ausgewiesen werden. Die Detailberatung wird fortgesetzt.

Doris Katzenstein möchte wissen, wie sich der Nachtragskredit von rund Fr. 148'000 für externe Dienstleistungen / Schulleitung im Schulhaus Fegetz rechtfertigt. Der Betrag ist viel Geld im Vergleich zum Jahreseinkommen einer AHV-Rentnerin.

Stefanie Ingold, Stadtpresidentin, begründet den Betrag mit einer längeren Vakanz in der Schulleitung, die unglücklicherweise in die Zeit des Umbaus des Schulhauses fiel. Diese Situation stellte für das gesamte Team wie auch für das Projekt eine erhebliche Herausforderung dar. Aufgrund des Fachkräftemangels musste über einen längeren Zeitraum externe Unterstützung beigezogen werden. Zum Wohle der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler war eine entsprechende Lösung erforderlich.

Doris Katzenstein interessiert, wer denn dieser externe Dienst ist. **Stefanie Ingold**, Stadtpresidentin, antwortet, dass es sich um Dritte handelt, welche die Dienstleistung einer Schulleitung anbieten. Die Stadt Solothurn war froh, jemanden gefunden zu haben, der diese Arbeit leisten konnte, damit der Schulbetrieb während der Sanierung vor Ort professionell begleitet werden konnte. Glücklicherweise konnte per 1. Februar 2025 eine Schulleitung angestellt werden.

Doris Katzenstein ist der Meinung, dass die Ausgaben in einem Missverhältnis zur Dienstleistung stehen. **Stefanie Ingold**, Stadtpresidentin, hält hierzu fest, dass der Betrag den heutigen Gegebenheiten entspricht.

Stefanie Ingold, Stadtpresidentin, führt weiter kapitelweise durch die Detailberatung. Es werden im Protokoll lediglich diejenigen Positionen aufgeführt, zu denen es Wortmeldungen gab.

23. Juni 2025

Geschäfts-Nr. 1.1

1.1 Verwendung Rechnungsüberschuss: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter

Vorlagen: Protokollauszug GR Nr. 55 vom 20.05.2025
Gemeinderechnung 2024

Ausgangslage

Die Altlastensanierung Obach und die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz wurden im Finanzplan 2025 – 2028 als grosse noch nicht vollständig finanzierte Investitionen in der ersten Priorität (Zwangsbedarf) ausgewiesen. Die Kreditabrechnung der Gesamtsanierung der 1. Etappe des Freibades sollte im 2025 erfolgen.

Die drei Vorhaben sind grundsätzlich unbestritten und die Kredite wurden teilweise bereits genehmigt. Die beantragten und bereits bestehenden Vorfinanzierungen liegen an der unteren Grenze der zu erwartenden Kosten. Sie präjudizieren daher keine Komfortlösung. Sie ermöglichen aber die Ausführung dieser wichtigen Projekte auch in Zeiten, in denen die Mittel wieder knapper werden. Es ist daher sinnvoll, aus dem Rechnungsüberschuss diese Vorfinanzierungen zu tätigen. Damit können die künftigen Gemeinderechnungen bei den Abschreibungen entlastet werden. Auf den Finanzausgleich hat die Bildung von Vorfinanzierungen keine Auswirkungen.

Antrag

Dem Wirtschafts- und Finanzausschuss wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung werden 5,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung Altlastensanierung Obach, 1,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung für die Gesamtsanierung der 1. Etappe des Freibades und die restlichen 0,4 Mio. Franken in die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz eingelagert.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat zuhanden des Gemeinderates

beschlossen:

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen sind unbestritten werden dem Gemeinderat bzw. der Gemeindeversammlung empfohlen zu genehmigen.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat

beschlossen:

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung werden 5,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung Altlastensanierung Obach, 1,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung für die Gesamtsanierung der 1. Etappe des Freibades und die restlichen 0,4 Mio. Franken in die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz eingelegt.

Beratung

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, erläutert den Antrag. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird in die Altlastensanierung Obach, in die Gesamtsanierung der 1. Etappe des Freibades und in die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz eingelegt.

Doris Katzenstein stellt fest, dass hier lediglich ein Buchwert vorliegt, aus dem Vorfinanzierungen getätigt werden, obwohl gar kein Geld vorhanden ist. Während zwei Jahrzehnten hat sie immer wieder betont, dass die Liegenschaften und Anlagen unterhalten werden müssen. Die Sanierungen sind sehr teuer und meist kommt es zu Schäden. Es scheint, als wäre keine Aufsicht vorhanden, die Bauzeiten werden nicht eingehalten und es kommt ständig zu Mehrausgaben. Das Ferienheim Saanenmöser wurde für 4 Mio. Franken saniert, weil zuvor jahrelang kein Unterhalt getätigt wurde. Frau Katzenberger fragt sich, ob der Gemeinderat weiß, was sorgfältiger Umgang mit Steuergeldern bedeutet.

Reto Notter, Finanzverwalter bestätigt, dass es sich bei den Vorfinanzierungen um einen buchhalterischen Gewinn handelt, der hier ausgewiesen wird. Die Neubewertungsreserven durch die Einführung von HRM2 musste das bestehende Finanzvermögen neu bewertet werden. Daraus resultierten ein 45 Mio. Franken höheres Finanzvermögen. Dieser Betrag muss innerhalb von 5 Jahren aufgelöst werden, was jährlich rund 8,7 Mio. Franken sind. Der vorliegende Ertragsüberschuss von 6,4 Mio. Franken kann lediglich für Vorfinanzierungen oder einen Bilanzüberschuss verwendet werden. Die gebildeten Vorfinanzierungen liegen nicht höher als die erwarteten oder beschlossenen Kosten. Nach der Durchführung eines Bauprojektes, muss die Investition innerhalb von 33 Jahren abgeschrieben werden. Durch die Vorfinanzierungen werden die Abschreibungen kleiner, was das Rechnungsergebnis entlastet. Es ist korrekt, dass die Vorfinanzierungen nicht mit Geld oder Liquidität zu tun haben. Somit handelt es sich um einen rein buchhalterischen Vorgang.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, hält fest, dass der Gemeinderat sehr sorgfältig arbeitete und den Auftrag der Bevölkerung bewusst wahrnimmt. Die Sanierung des Ferienheims Saanenmöser erfolgte aufgrund eines Volkentscheides an der Urne und nicht aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses. Alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sind sich der Verantwortung bewusst, welche die Wahl durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn mit sich bringt und leisten seriöse Arbeit.

Die Gemeindeversammlung hat grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen

beschlossen:

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung werden 5,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung Altlastensanierung Obach, 1,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung für die Gesamtsanierung der 1. Etappe des Freibades und die restlichen 0,4 Mio. Franken in die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz eingelegt.

Verteiler (elektronisch)

als Dispositiv an:

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)

Präsident Rechnungsprüfungskommission

Präsident Finanzkommission

Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss

als Auszug an:

Finanzverwaltung

ad acta 093-7, 723, 913

Fortsetzung der Detailberatung der Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde Stadt So- lothurn

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beratung Rechnung 2024 der Regio Energie Solothurn

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, führt durch die Detailberatung der Rechnung 2024 der Regio Energie Solothurn.

Fritz Geissberger, erkundigt sich nach der CO2 Abgabe, die jeweils auf der Gas-Rechnung der Regio Energie Solothurn in Rechnung gestellt wird. Wie viel CO2 wurde konkret mit dieser Abgabe bereits reduziert oder handelt es sich dabei lediglich um einen buchhalterischen Wert.

Marcel Rindlisbacher, Direktor der Regio Energie Solothurn, erklärt, dass es sich bei der CO2 Abgabe um eine gesetzliche vorgeschriebene Lenkungsabgabe handelt. Das heisst, der Bund will mit dieser Abgabe erreichen, dass das Ziel des Netto-Null-CO2 Ausstosses erreicht wird. Die Abgabe soll den Konsumenten dazu bewegen, sich für ein anderes Heizsystem zu entschliessen. Die Regio Energie stellt die Abgabe zwar in Rechnung, muss diese aber am Bund weitergeben.

Es wird kein Rückkommen auf die Rechnung der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn gewünscht. Die Anträge zur Beschlussfassung werden eingeblendet. Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, schlägt vor über alle Anträge gemeinsam abzustimmen. Dem hat niemand etwas entgegenzusetzen.

Die Gemeindeversammlung hat grossmehrheitlich mit einer Gegenstimme und wenigen Enthaltungen bei 172 Anwesenden

beschlossen:

1. Die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen in der Höhe von Fr. 6'439'680.19 werden genehmigen.
2. Jahresrechnung 2024
 - Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 136'317'393.49 und einem Gesamtertrag von Fr. 142'757'073.68 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6'439'680.19 vor Gewinnverwendung ab. Der gesamte Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird für Einlagen in drei Vorfinanzierungen verwendet.
 - Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 29'879'064.95 und Einnahmen von Fr. 1'434'675.16, Nettoinvestitionen von Fr. 28'444'389.79 aus.
 - Die Bilanzsumme beträgt Fr. 276'872'306.44.

Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Fr. 160'811.03) und der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Fr. 371'229.04) werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen, respektive belastet. Durch diese

Ergebnisse ergeben sich zweckgebundene Eigenkapitalien von Fr. 21'316'714.24 (Abwasserbeseitigung) und Fr. 5'359'674.99 (Abfallbeseitigung).

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt

3. Die vorliegende konsolidierte Rechnung der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2024 wird genehmigen.

Verteiler (elektronisch)

als Dispositiv an:

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)

Präsident Rechnungsprüfungskommission

Präsident Finanzkommission

Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss

als Auszug an:

Direktion Regio Energie Solothurn

Finanzverwaltung

ad acta 861-2, 913

23. Juni 2025

Geschäfts-Nr. 2

2. ZASE Totalrevision

Referent: Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss
Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst

Vorlagen: Protokollauszug GR Nr. 39 vom 29.04.2025
Protokollauszug GR Nr. 87 vom 10.12.2024
Synopse Statuten ZASE

Ausgangslage und Begründung

Der Vorstand des ZASE Zweckverband der Abwasserregion Solothurn hat im Rahmen seiner Strategiesitzung im Jahr 2021 beschlossen, die Bestimmungen über den Vorstand zu überarbeiten und gleichzeitig die Statuten einer Totalrevision zu unterziehen. Die totalrevidierten Statuten wurden vom Vorstand am 26. März 2024 verabschiedet und von der Delegiertenversammlung der ZASE den Verbandsgemeinden zur Genehmigung empfohlen. In der Folge wurden die totalrevidierten Statuten vom Umwelt- und Bauausschuss (UmBa) vorberaten und vom Gemeinderat am 10. Dezember 2024 einstimmig beschlossen. Der entsprechende Protokollauszug wurde dem ZASE zugestellt.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 teilte der ZASE den Verbandsgemeinden mit, die Statuten müssten gemäss dem kantonalen Amt für Gemeinden (AGEM) durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Gemäss § 170 Abs. 1 Gemeindegesetz beschliessen die beteiligten Gemeinden die Zweckverbandsstatuten. Bei Statuten von Zweckverbänden handelt es sich um rechtssetzende Reglemente, für deren Beschlussfassung nach Art. 56 Abs. 1 Bst. A Gemeindegesetz zwingend die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Nachdem sowohl der Umwelt- und Bauausschuss als auch der Gemeinderat die Statuten bereits materiell behandelt bzw. beschlossen haben, hat die Gemeinderatskommission am 27. März 2025 entschieden, auf eine erneute Traktandierung im Ausschuss zu verzichten.

Antrag

Dem Gemeinderat wird zuhanden der Gemeindeversammlung

beachtet:

Die totalrevidierten Statuten der ZASE werden genehmigt.

Der Gemeinderat hat zuhanden der Gemeindeversammlung

beschlossen:

Einstimmig

Die totalrevidierten Statuten der ZASE werden genehmigt.

Erläuterungen zum Antrag

Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, stellt das Geschäft vor. Der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des Solothurnischen Gemeindegesetz und deshalb müssen die Statuten der Gemeindeversammlung aller Verbandsgemeinden unterbreitet werden. Das gilt ebenso für Statutenänderungen, welche die Verbandsgemeinden betreffen. Dies ist der Fall, sollten die Verbandsgemeinden finanzielle stärker belastet werden, sich die Delegiertenzahl verändert oder sollten die Austrittsbedingungen erschwert werden. Das ist der Grund, weshalb das Geschäft heute der Gemeindeversammlung vorgestellt wird. Im Jahr 2021 hatte der ZASE-Vorstand beschlossen die Statuten einer Totalrevision zu unterziehen. Auf die Hintergründe wird Markus Schüpbach näher eingehen, der die Statutenänderung als Vorstandsmitglied begleitete hat.

Markus Schüpbach, Vorsitzender des Umwelt- und Bauausschusses und Vorstandsmitglied des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme, erläutert den vorliegenden Antrag und bedankt sich bei Denise Eschler für die einleitenden Worte. Damit die Anwesenden nachvollziehen können, weshalb eine Überarbeitung der Statuten aus dem Jahre 2013 notwendig geworden ist, wird er kurz den Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme vorstellen und aufzeigen, wohin sich der Verband in den nächsten Jahren entwickeln will.

Der ZASE ist ein überregionaler Zusammenschluss von aktuell 40 Gemeinden aus dem Kanton Solothurn und Bern. Der Zweckverband stellt die umweltgerechte Reinung und Entsorgung des Abwassers sicher. Die Verbandsgemeinden zählen zusammen rund 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwasser in der zentralen ARA Emmenspitz in Zuchwil gereinigt wird. Jährlich werden rund 28 Millionen Kubikmeter Abwasser mit modernster Technik, in hoher ökologischer Verantwortung und im Dienste der ganzen Region behandelt. Der ZASE leistet damit seit Jahrzehnten einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz der Gewässer und der Gesundheit der ganzen Bevölkerung. Seit der Gründung der ZASE haben die angeschlossenen Gemeinden zusammen über 300 Mio. Franken in die Abwasserinfrastruktur investiert. Diese Investitionen schaffen neben sicheren Anlagen auch die Möglichkeit qualifiziertes Fachpersonal zu beschäftigen und die Weiterentwicklung des ZASE als leistungsfähigen Dienstleister. In den kommenden Jahren stehen weitere umfangreiche Anforderungen an. Konkret sind dies Investitionen von über 50 Mio. Franken in eine moderne Phosphorrückgewinnungsanlage und eine weitere Reinigungsstufen für Mikroverunreinigungen. Gleichzeitig steigen die Ansprüche an die Governance, die rechtliche Transparenz und die betriebliche Effizienz. Vor diesem Hintergrund ist es zentral, damit der Verband auf einer zeitgemässen rechtlichen Grundlage operieren kann. Dazu schaffen die vorliegenden überarbeiteten Statuten die nötige Grundlage.

Die überarbeiteten Statuten beinhalten unter anderem:

- Die Anpassung an aktuelle Bundes- und kantonale Vorgaben.
- Eine moderne Führungsstruktur mit einem fachlich zusammengesetzten Vorstand.
- Eine verfeinerte, gerechtere Kostenverteilung unter den Mitgliedsgemeinden.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn hat die überarbeiteten Statuten der ZASE in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2024 diskutiert und einstimmig gutgeheissen. Auch viele andere Verbandsgemeinden haben in der Zwischenzeit der Vorlage beschlossen. Für die Stadt Solothurn sind insbesondere die folgenden Änderungen hervorzuheben.

§2 Zweck: Der Paragraph erweitert den Verbandszweck. Das heisst der ZASE kann künftig auch andere Abwasseranlagen im Mandatsverhältnis betreiben. Der Verband verfügt über die nötigen personellen und fachlichen Ressourcen.

§ 7 Referendumsrecht: Mit diesem Paragraphen wird ein fakultatives Referendums- und Initiativrecht eingeführt. Das war ein Wunsch der Delegiertenversammlung.

§ 19 Aufgaben: Die Erhöhung der Finanzkompetenz des Vorstandes von Fr. 200'000 auf Fr. 500'000 für einmalige Ausgaben sowie Fr. 50'000 auf Fr. 100'000 für wiederkehrende Ausgaben.

§ 30 / 31 Kostenverteilung und -schlüssel: Die Verfeinerung des Kostenverteilsschlüssels. Künftig fliessen qualitative Kriterien, wie der Nachweis von Leistungskontrolle zur Reduktion von Fremdwasser, mit ein. Fremdwasser ist ein Treiber für hohe Kosten. Schlussendlich haben die Paragraphen die Fairness der Kostenverteilung unter den 40 Gemeinden zum Ziel.

Markus Schüpbach weist an dieser Stell erneut darauf hin, dass die Statutenänderungen lediglich als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Änderungen sind auf Gemeindegrenze nicht mehr möglich. Eine Ablehnung hätte eine Verzögerung des Genehmigungsprozesses zur Folge und die Koordination mit den übrigen Gemeinden wird erschwert. Hinzu kommt, dass eine Ablehnung die jahrelange Vorarbeit des Verbandsvorstands zunichtemachen und die Überarbeitung der Statuten jahrelang zurückwerfen würde. Bei Fragen steht Markus Schüpbach gerne zur Verfügung.

Mit der Zustimmung zu den neuen Statuten wird nicht nur die Stadt Solothurn in ihrer Verantwortung zum Gewässerschutz gestärkt, sondern auch die ganze Region in ihrem Bestreben für eine zukunftsfähige Abwasserpolitik umzusetzen. Er dankt für die Aufmerksamkeit und bittet um Zustimmung zur vorliegenden, wichtigen Vorlage.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, erkundigt sich ob Eintreten bestritten ist.

Eintreten ist unbestritten. Die Gemeindeversammlung tritt auf die Vorlage ein.

Es bestehen keine weiteren Wortmeldungen, weshalb direkt die Abstimmung erfolgt.

Die Gemeindeversammlung hat grossmehrheitlich mit einer Enthaltung bei 172 Anwesenden

beschlossen:

Die totalrevidierten Statuten der ZASE werden genehmigt.

Verteiler (elektronisch)

Stadtbauamt
Rechtsdienst
ad acta 715-0

23. Juni 2025

Geschäfts-Nr. 3

3. Gemeindeordnung Totalrevision

- Referentin: Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst
Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit
- Referent: Michael Käsermann, Leiter Unternehmensberatung Mittelland, BDO
- Vorlagen: Synopse Gemeindeordnung Entwurf
Gemeindeordnung Entwurf
Organigramm Entwurf
Zuteilung Kommissionen - Ausschüsse

1. Ausgangslage und Begründung

Seit der Genehmigung der aktuellen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996 sind fast drei Jahrzehnte vergangen. Seit ihrem Inkrafttreten wurde sie verschiedentlich teilrevidiert. Aufgrund der veralteten Systematik und von Veränderungen auf tatsächlicher und rechtlicher Ebene besteht Handlungsbedarf, die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Der Änderungsbedarf ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen, deren Umsetzung der Gemeinderat in seine Legislaturziele 2021 – 2025 aufgenommen hat.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung ist ein aufwändiger Prozess, der mit Sorgfalt angegangen wurde. Insbesondere war das Ziel, die Totalrevision mit breiter politischer Abstützung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates zusammensetzte und vom Leiter Rechts- und Personaldienst sowie von Expertinnen und Experten der Firma BDO begleitet wurde. In mehreren Sitzungen wurde die nun vorliegende, totalrevidierte Gemeindeordnung beraten.

Als Grundlage diente die vom Amt für Gemeinden (AGEM) zur Verfügung gestellte Muster-GO. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat sich insbesondere in Bezug auf die Gliederung an dieses Muster zu halten. Die Systematik der neuen Gemeindeordnung soll sich an derjenigen des Gemeindegesetzes orientieren. Gemäss AGEM gehört in eine Gemeindeordnung grundsätzlich nur, was nicht schon in der Verfassung des Kantons Solothurn oder im Gemeindegesetz geregelt ist. Es sind somit nur Bestimmungen aufzunehmen, welche nicht bereits abschliessend durch das höherrangige Recht geregelt sind und der Einwohnergemeinde einen organisatorischen Spielraum belassen. Sofern trotzdem eine ausführlichere Gemeindeordnung gewollt ist, ist der jeweilige Verfassungstext oder der Text des Gemeindegesetzes zu übernehmen. Eine eigene, «sprachliche Verbesserung» ist gemäss AGEM nicht erwünscht.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung orientiert sich somit an der Muster-GO. Wo möglich, werden die Musterbestimmungen unverändert übernommen. In Bereichen, in denen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Spielraum für organisatorische Regelungen eingeräumt wird, werden einzelne Regelungen individuell angepasst oder neue Regelungen, teilweise aus der bisherigen Gemeindeordnung, aufgenommen.

Der Entwurf wurde vom AGEM im Rahmen der Vorprüfung auf allfällige rechtswidrige, willkürliche oder widersprüchliche Bestimmungen geprüft. Die Bemerkungen und Anregungen des AGEM wurden berücksichtigt.

Am 22. Oktober 2024 ist der Gemeinderat auf den damals vorliegenden Entwurf nicht eingetreten. Bemängelt wurden unter anderem die fehlende Synopse bzw. der fehlende Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung sowie zur Muster-GO. Die Nachvollziehbarkeit sei ungenügend.

Der vorliegende Antrag nimmt die Beanstandungen auf. Dem Gemeinderat wird die gewünschte Synopse vorgelegt und die diskutierten Überlegungen werden ausführlicher begründet. Auf Ausführungen zu marginalen oder rein redaktionellen Anpassungen wird hingegen verzichtet.

Soweit zwischenzeitlich Ergänzungs- oder Abänderungsanträge eingereicht wurden, werden diese ebenfalls aufgenommen und wird dazu aus rechtlicher Sicht Stellung bezogen.

2. Individuell angepasste Regelungen auf Ebene der Stadt Solothurn

Nachfolgend werden diejenigen Paragraphen erläutert, die von der Muster-GO abweichen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die durch die Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden. Ebenfalls wird bei den einzelnen Paragraphen Stellung genommen zu den diesbezüglichen Anträgen der Fraktionen.

2.1 § 3 Aufgaben

§3 Abs. 2 lit i

In Bezug auf die Raumordnung bestimmt die Muster-GO einzig, diese habe eine haushälterische Nutzung des Bodens sicherzustellen. Der Boden ist eine zentrale Ressource, da er Grundlage für Siedlungsbau, Landwirtschaft, Naturräume und Infrastruktur ist. Die Raumplanung zielt darauf ab, die Zersiedelung zu vermeiden und die Nutzung des Bodens effizient zu gestalten. Daneben sind aber weitere Ressourcen haushälterisch zu nutzen, so beispielsweise Wasser, Landschaften und Naturräume oder Kulturgüter. Die vorgeschlagene Formulierung erweitert den Auftrag auf einen umfassenderen Ressourcenschutz.

§3 Abs. 2 lit j

Die Formulierung weicht vom Mustertext in der GO ab. Sie entspricht dem Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2023.

Änderungsanträge Fraktion der Grünen zu § 3

Die Fraktion der Grünen hat diverse Anträge zu § 3 GO eingereicht, die nachfolgend aufgeführt und eine rechtliche Einschätzung vorgenommen wird.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. d

Ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen, *insbesondere Jugendarbeit und Sport*

Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Fraktion der Grünen beantragte Ergänzung entspricht grossmehrheitlich dem Wortlaut des bisherigen § 3 lit. c GO, wo die Jugendarbeit und der Sport explizit erwähnt wurden. Aus rechtlicher Sicht besteht keine Veranlassung, dem Antrag nicht zu folgen.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. e

die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren *und zu fördern*.

Stellungnahme der Verwaltung

§ 3 lit. e GO nennt in ihrer gültigen Fassung die Aufgabe, die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge zu fördern. Insofern steht dem Anliegen nichts entgegen, die beantragte Ergänzung in die totalrevidierte Fassung aufzunehmen.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. h

Eine Infrastruktur aufzubauen *und zu unterhalten*, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Totalrevision wird der unveränderte Text aus der Gemeinde-Musterordnung des AGEM übernommen. Hinsichtlich der Energieversorgung wird beantragt, auch die Unterhaltpflicht in die Aufgabenliste aufzunehmen. Die Ergänzung ist aus rechtlicher Sicht nicht nötig.

Antrag Fraktion der Grünen: Aufnahme eines neuen Buchstabens

Seitens der Fraktion der Grünen wird ferner beantragt, einen neuen Buchstaben aufzunehmen, der ebenfalls den Aufbau und den Unterhalt der Wasserversorgung und Entsorgung sicherstellt:

eine Infrastruktur aufzubauen und zu unterhalten, welche die Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäss § 95 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Siedlungswasserwirtschaft eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Siedlungswasserwirtschaft sorgt für die Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserversorgung) sowie für die umweltgerechte Abwasser- und Klärschlammensorgung (Abwasserentsorgung). Eine Delegation der Siedlungswasserwirtschaft oder Teilen davon an einen anderen Träger ist unter gewissen Vorgaben des GWBA möglich (§ 96ff. GWBA). Eine Erweiterung der Gemeindeordnung im Sinne des Antrages erscheint angesichts der Regelungsdichte nicht nötig.

2.2 § 7 Geschäftsverkehr

Gemäss § 18 Gemeindegesetz ist in der Gemeindeordnung der Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Gemeindebehörden zu regeln. § 7 Abs. 1 GO wird auf Gemeindeebene vervollständigt, indem die Ausschüsse (bisher in § 20bis GO geregelt) in der Bestimmung zum Geschäftsverkehr aufgenommen werden.

§ 7 Abs. 2 wird auf die tatsächlichen Verhältnisse angepasst und anstelle der Pflichtenhefte, wie sie in der Muster-GO vorgesehen sind, wird auf die bereits bestehende Geschäftsordnung des Gemeinderats verwiesen.

2.3 § 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Muster-GO regelt in § 8 einzig das Verfahren zur Einberufung der Gemeindeversammlung. § 8 der Vorlage nimmt in den Absätzen 1 und 2 zusätzlich die Einberufungsgründe von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz auf.

2.4 § 11 Protokollführung und Genehmigung

Antrag Fraktion der Grünen

Die Fraktion der Grünen beantragt eine Erweiterung betreffend die Protokolle der Kommissionen und Ausschüsse. Begründet wird dies damit, bei den Ausschüssen und Kommissionen sei zu den Protokollen nichts geregelt. Als mögliche Formulierung wird vorgeschlagen:

Die Protokolle der übrigen Organe (allenfalls explizit nennen) werden in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt oder zugänglich gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Systematik der Gemeindeordnung steht § 11 unter im Kapitel «Organisation der Gemeinde» und dort unter dem Titel «Allgemeine Organisation». Die Norm betreffend Protokollführung und Genehmigung betrifft nicht nur die Gemeindeversammlung, sondern alle dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegenden Protokolle. Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht es der Bevölkerung, politische Diskussionen und Entscheidungsprozesse zu verfolgen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats enthält in § 41 Bestimmungen zur Genehmigung und Verwendung der Protokolle und Protokollauszüge (§ 41 GOG). Protokollauszüge der Gemeinderatskommission und der Ausschüsse zu den Geschäften, die im Gemeinderat behandelt werden, werden zum Zeitpunkt der Einladungszustellung an den Gemeinderat öffentlich. Demgegenüber werden Protokolle zu nicht im Gemeinderat behandelten Geschäften gerade nicht öffentlich, sondern sind im Extranet nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich (§ 41 Abs. 5 GOG). Die Aufnahme der beantragten Änderung unter § 11 Gemeindeordnung suggeriert einen öffentlichen Zugang zu allen Protokollen, was im Widerspruch zur Geschäftsordnung des Gemeinderates steht und aus rechtlicher Sicht abzulehnen ist.

2.5 § 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Abweichend von der in der Muster-GO vorgeschlagenen Regelung wird § 12 Abs. 3 GO an die Vorgaben des Gemeindegesetzes angepasst. Dabei wird § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, der den Stimmberrechtigten das Recht auf Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen und Protokolle gewährt, ausdrücklich in den kommunalen Erlass aufgenommen.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 12 Abs. 3

Die Fraktion der Grünen stellt den Antrag, § 12 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

³ Die Stimmberrechtigten können die Unterlagen zu öffentlichen Traktanden und die Protokolle von öffentlichen Traktanden auf der Stadtkanzlei einsehen *oder auf elektronischem Weg beziehen.*

Stellungnahme der Verwaltung

Der Antrag, den Absatz dahingehend zu ergänzen, dass die Unterlagen alternativ auf elektronischem Weg bezogen werden können, ist aus rechtlicher Sicht gut begründbar und vereinbar mit § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Der elektronische Zugang ermöglicht es insbesondere Personen, die nicht persönlich die Stadtkanzlei aufsuchen können, ihre Rechte wahrzunehmen.

2.6 § 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15 Abs. 2 wird mit der übereinstimmenden Bestimmung von § 48 Abs. 2 Gemeindegesetz ergänzt. Die Ergänzung stellt sicher, dass Antworten zeitnah erfolgen können, ohne die demokratischen Verfahren zu beeinträchtigen.

2.7 §16 Petition

Die Muster-GO verwendet den Oberbegriff der «kommunalen Organe». Der Begriff «Behörden» wird üblicherweise enger gefasst und umfasst in der Regel die Exekutive und die ihnen angegliederten Verwaltungseinheiten. Durch die Verwendung des Begriffs «Behörden» wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass die Zuständigkeit für die Beantwortung von Gesuchen und Eingaben bei den exekutiven Verwaltungsstellen liegt. Dies entspricht der praktischen Realität, da Eingaben in der Regel von der Verwaltung oder vom Gemeinderat bearbeitet werden. Im Übrigen wird auch auf institutioneller Ebene die nunmehr verwendete Begrifflichkeit der «Behörden» verwendet (Art. 26 Verfassung des Kantons Solothurn).

2.8 §17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Gemäss § 49 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes haben die Einwohner das Recht, die Einberufung einer Gemeindeversammlung zu verlangen, wenn eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten dies unterstützt. Das Gesetz gibt dabei kein fixes Quorum vor, sondern räumt den Gemeinden Spielraum ein; das Quorum darf lediglich 1/5 nicht übersteigen. Es ist daher mit dem Gemeindegesetz vereinbar, wenn die Gemeindeordnung der Stadt Solothurn von den in der Muster-GO vorgeschlagenen Quoren (ein Fünftel oder ein Zehntel der Stimmberechtigten) nach unten abweicht und sein Quorum von **1/25 der Stimmberechtigten** vorsieht, was bei den aktuellen Gegebenheiten rund 450 Stimmberechtigten entspricht.

2.9 § 18, § 21, § 24 Finanzkompetenzen

Was die Finanzkompetenzen für den Ankauf oder die Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens betrifft, unterscheiden sich die Bestimmungen in den Solothurner Gemeinden stark. Die Arbeitsgruppe hat die Regelungen an die städtischen Bedürfnisse angepasst. Sowohl beim Erwerb als auch bei der Veräußerung wie auch bei der Abgabe im Baurecht wird neu auf den Verkehrswert der Grundstücke und Liegenschaften abgestellt.

Die festgeschriebene Kaufsumme, welche die Zuständigkeit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung definiert, wird in den Bestimmungen zur Gemeindeversammlung, zum Gemeinderat und zur Gemeinderatskommission bezüglich der Finanzkompetenzen angepasst. § 19 Urnenwahlen

Gemäss § 54 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission an der Urne gewählt. Die Ergänzung in § 19 Abs. 1 lit. b GO nimmt Bezug auf § 103 Abs. 3 Gemeindegesetz, wonach in der Gemeindeordnung festgelegt werden kann,

dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparkt bestimmt außenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder die Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird. Diese Regelungen bieten den Gemeinden Flexibilität bei der Organisation ihrer Finanzkontrolle, indem sie entweder eine interne Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Revisionsstelle einsetzen können.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 19 Abs. 2

2 Stellen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. *Ausgenommen ist der erste Wahlgang das Stadtpräsidiums.*

Stellungnahme der Verwaltung

Die vorgeschlagene Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Solothurn, wonach im ersten Wahlgang des Stadtpräsidiums keine stille Wahl möglich sein soll, steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht. Gemäss § 32 des Gemeindegesetzes richtet sich die Stimmberichtigung und Wählbarkeit nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR). Weder das GG noch das GpR enthalten spezifische Bestimmungen, die eine solche Ergänzung der Gemeindeordnung ausschliessen würden (§ 70 Abs. 2 GG e contrario). Somit liegt es im Ermessen der Gemeinde, in ihrer Gemeindeordnung festzulegen, dass für das Stadtpräsidium im ersten Wahlgang keine stille Wahl möglich ist.

2.10 § 23 Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe hat nach eingehender Diskussion entschieden, die Anzahl der Gemeinderäte unverändert bei 30 zu belassen. Die Festlegung der Anzahl Ersatzmitglieder obliegt gemäss § 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes dem neu gewählten Gemeinderat. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Ersatzmitglied pro Liste bestimmt wird.

Anmerkung der Fraktion der Grünen zu § 23

Die Fraktion der Grünen erachtet den Begriff «Liste» als interpretationsbedürftig. Es sei unklar, ob es sich hierbei um die Anzahl Stimmen handelt, die eine Liste bei den Wahlen erhalten hat, oder ob es sich um die Liste der Gemeinderatsmitglieder handle.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Vorprüfung hat das AGEM die ursprüngliche Bezeichnung «Partei» durch «Liste» ersetzt und einen Verweis auf § 68 Abs. 2 GG aufgenommen. Zudem wurde klargestellt, dass das Ergebnis mit den Bezeichnungen der Listen und den Namen der Gewählten den Vertretungen der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen ist. Die Angabe der Anzahl Ersatzmitglieder (15) wurde ebenfalls durch das AGEM entfernt. Der Begriff der «Liste» ist damit hinreichend geklärt. Für eine Anpassung besteht kein Bedarf.

2.11 § 25 und § 31 Abtretungspflicht

Das Gemeindegesetz regelt in § 117 die Fälle Konstellationen, in welchen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte in den Ausstand zu treten haben. Diese Regelung, welche sehr reduziert in § 12 der geltenden GO enthalten war, wird nun ausführlich in die revidierte GO übernommen. Es war ferner der Entscheid der Arbeitsgruppe, die Abtretungspflichten für den Gemeinderat und die Gemeinderatskommission separat aufzuführen.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 25

Die Grünen beantragen, die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen und § 25 sowie § 31 mit «Ausstandspflicht» oder «Ausstand» zu betiteln.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Grundsätze der Muster-GO weisen ausdrücklich darauf hin, den jeweiligen Text der Verfassung des Kantons Solothurn oder des Gemeindegesetzes zu übernehmen und nicht zu versuchen, den Text «sprachlich zu verbessern». Der Titel «Abtretungspflicht» wurde deshalb unverändert übernommen, wenn auch einzuräumen ist, dass der Begriff «Ausstand» geläufiger und einfacher verständlich ist.

2.12 § 26 Vorberatende Ausschüsse

Die in Solothurn eingesetzten Ausschüsse sind in der Muster-GO nicht vorgesehen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden aus der bestehenden GO übernommen und dahingehend angepasst, dass die vier Ausschüsse nun einzeln aufgeführt sind. Die bestehenden vier Ausschüsse bleiben weiterhin bestehen, indessen an die neue Verwaltungsorganisation angepasst.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 26

Sollten mit den Pflichtenheften der Ausschüsse Kompetenzen delegiert werden, ist eine Finanzkompetenz in einem § Befugnisse festzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen der Totalrevision damit befasst, einige Aufgaben, die bislang in der Kompetenz der Gemeinderatskommission lagen, an die Ausschüsse zu delegieren.

Übertragung an den Ausschuss Präsidiales:

- | | |
|--------------------|--|
| § 25 Abs. 1 lit. j | Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen |
| § 25 Abs. 1 lit. k | Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage |

Übertragung an den Wirtschafts- und Finanzausschuss:

- | | |
|--------------------|--|
| § 25 Abs. 1 lit. l | Jährliche Festlegung der Zinssätze für die Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen |
|--------------------|--|

Das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung und Art. 5 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn) verlangt für staatliches Handeln eine gesetzliche Grundlage. Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf einem Gesetz beruhen, sind – auch wenn sie nicht im Widerspruch zu einem Gesetz stehen – unzulässig.

Gemäss Gemeindegesetz (§ 101 Abs. 2 GG) besitzen ständige Kommissionen selbständige Entscheidungsbefugnis, sofern ihnen diese in der Gesetzgebung, der Gemeindeordnung oder anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich eingeräumt wird. Soll die Gemeinderatskommission derartige Kompetenzen an einen Ausschuss delegieren, ist es deshalb erforderlich, eine entsprechende Delegationsnorm festzulegen. Diese hat den Rahmen der Delegation definieren, die Art der delegierbaren Aufgaben sowie die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses klar umschreiben. Ohne eine solche ausdrückliche Regelung in der Ge-

meindeordnung oder in einem Reglement ist die Delegation nicht zulässig. § 26 Abs. 4 der revidierten Gemeindeordnung legt ausdrücklich nur die Beratungskompetenz der Ausschüsse fest, ohne ihnen jedoch Entscheidbefugnisse einzuräumen.

2.13 § 28 Berichterstattung durch Angestellte

Die Berichterstattung durch Angestellte wird mit einem neuen Abs. 2 ergänzt, wonach durch die Abteilungsleitenden ein Reporting zuhanden des Gemeinderats erarbeitet wird.

Antrag Fraktion der Grünen:

Es wird eine redaktionelle Änderung beantragt, indem ein *Rechenschaftsbericht* zu erarbeiten ist.

2.14 § 33 Art und Anzahl ständiger Kommissionen

Eine Umfrage der BDO im Sommer 2023 zeigte, dass die Kommissionen überprüft und die Struktur schlanker gestaltet werden sollten. Laut der Umfrage galten vor allem die Kommissionen für die Museen und die Finanzkommission als nicht zwingend notwendig. Insbesondere im Bereich Museen gebe es mehrere Kommissionen, deren Zuständigkeiten unklar seien. Außerdem hätten sie durch die Arbeit des Ausschusses an Bedeutung verloren. Auch der Mehrwert der Finanzkommission im Vergleich zum Ausschuss Wirtschaft und Finanzen wurde angezweifelt. Diese Umfrageergebnisse führten zum Entscheid der Arbeitsgruppe, die Museumskommission und die Finanzkommission aufzuheben und die Fachkommissionen der Museumskommissionen als ständige Arbeitsgruppen beizubehalten.

Die Arbeitsgruppe erörterte auch die zukünftige Rolle der Altstadtkommission und schlug vor, deren Aufgabenbereich in die Zuständigkeit der Baukommission zu integrieren. Eine Abklärung beim Bau- und Justizdepartement (BJD) ergab jedoch, dass die Altstadtkommission nicht aufgehoben werden kann. Gemäss § 17 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn (Kunstdenkmälerverordnung) sind die Baubehörden verpflichtet, vor der Erteilung von Baubewilligungen die zuständige kantonale Fachstelle einzubeziehen, wenn Baugesuche geschützte historische Kulturdenkmäler oder bekannte archäologische Fundstellen und deren Umgebung betreffen. Für Baugesuche, die Bauten in der Altstadt von Solothurn betreffen und die als Teile eines Ortsbildes unter Schutz stehen, kann die Befugnis zur Zustimmung einer besonderen Fachkommission übertragen werden, in der die zuständige kantonale Fachstelle mit beratender Stimme vertreten ist. Daher ist die Altstadtkommission als solche Fachkommission vorgesehen und muss weiterhin bestehen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Was die Anzahl Kommissionsmitglieder und die Zusammensetzung der Kommissionen betrifft, sieht § 99 Gemeindegesetz die Mindestanzahl von jeweils drei Mitgliedern vor (Abs. 1). Ersatzmitglieder sind hingegen nicht vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet das Wahlbüro, das gemäss § 17 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111) aus mindestens 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern bestehen muss. In Bezug auf die Anzahl Mitglieder in den einzelnen Kommissionen schlug der anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2024 präsentierte Entwurf der Gemeindeordnung in der Baukommission (§ 33 Abs. 1 lit. b), sowie der Altstadtkommission (§ 33 Abs. 1 lit. c) jeweils 9 Mitglieder und 9 Ersatzmitglieder vor. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Antrages konnte nicht eruiert werden, aus welchen Gründen in diesen Kommissionen die Anzahl von bisher 7 auf 9 Mitglieder erhöht wurde. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt. Die Verwaltung empfiehlt, in den erwähnten Kommissionen die Anzahl von 7 Mitgliedern beizubehalten.

Die bisherige DGO-Kommission wird im Zuge der Totalrevision in die Kommission für Personalfragen umbenannt (§ 33 Abs. 1 lit. h).

Vorstoss zur Schaffung einer Kulturkommission

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Angela Petiti, hat am 20. August 2024 ein Postulat hinsichtlich der Schaffung einer Kulturkommission eingereicht. Der Gemeinderat hat das Postulat am 22. Oktober 2024 erheblich erklärt. Es soll einerseits geprüft werden, ob und wie eine Kulturkommission eingesetzt werden kann, andererseits aber auch, welche Kompetenzbereiche die Kulturkommission umfasst.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung vor der Erheblicherklärung des Vorstosses mit dem Thema befasst und damals beschlossen, keine neue Kommission zu schaffen. Stattdessen erschien ihr eine Zusammenlegung von Kunst- und Sportanliegen sinnvoll, da beide Bereiche primär die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Institutionen betreffen. Eine Kultur- und Sportkommission könnte diese Unterstützung effizienter gestalten und sicherstellen, dass Kultur und Sport nicht gegeneinander ausgespielt werden. Gleichzeitig könnten die kulturellen Aufgaben der Stadt gebündelt und gezielt den zuständigen Abteilungen zugewiesen werden. Im Zuge der neuen Verwaltungsstruktur wurde zudem eine Abteilung Bildung, Kultur und Sport geschaffen, welche die Schul-direktion, die Museen und die Sportkommission zusammenführt.

Antrag der Verwaltung

Die Verwaltung beantragt, mit der neuen Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage für eine Kulturkommission zu schaffen, deren Pflichtenheft durch den Gemeinderat festzulegen ist. Die Ausgestaltung von § 33 hängt vom Ausgang über den Vorstoss der SP-Fraktion ab.

2.15 § 34 Art und Anzahl der ständigen Arbeitsgruppen

Im Gemeindegesetz sind in den §§ 16 und 17 als Organe der Gemeinden nur die Gesamtheit der Stimmberechtigen und die Behörden (Gemeinderat, Gemeindepalament und Kommissionen) vorgesehen. Soll es zusätzlich Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus geben, in welche somit auch nichtstimmberechtigte Personen gewählt werden können, ist dafür eine kommunale gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung nötig, damit den Anforderungen des Legalitätsprinzips Genüge getan ist.

Insbesondere die drei städtischen Museen sollen bezüglich der fachlichen Ausrichtung auf die Unterstützung von Fachleuten zählen können. Während die bisherige Museumskommission als Kommission mit Behördenstatus nur mit Personen aus der Einwohnergemeinde besetzt werden konnte, können die ständigen Arbeitsgruppen auch Fachleute von ausserhalb Solothurns aufnehmen. Viele Spezialisten, sei es für das Naturmuseum oder die Kunst, sind an Universitäten beschäftigt und dort auch niedergelassen. Als Mitglieder einer Fachgruppe können sie ihr Wissen einbringen und kann die Stadt davon profitieren.

Was die Arbeitsgruppen «Fuss- und Veloverkehr» (lit. d) und «Umwelt» (lit. e) betrifft, erscheinen diese der Verwaltung als bereichernd, um Anregungen von aussen zu erhalten. Diesen Arbeitsgruppen ist deshalb der Status einer ständigen Arbeitsgruppe im Sinne von § 34 zuzuordnen.

2.16 § 35 Nichtständige Kommissionen und nichtständige Arbeitsgruppen

In besonderen Fällen, in denen ein Vorstoss oder eine spezifische Situation die Unterstützung durch externe Fachpersonen erfordert, soll der Gemeinderat die Befugnis haben, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um sich mit den entsprechenden Anliegen zu befassen. Mit der vorliegenden Regelung wird die rechtliche Grundlage für die Schaffung solcher Arbeitsgruppen geschaffen.

2.17 § 36 Zusammensetzung der Kommissionen

Antrag der Fraktion der Grünen (redaktionelle Anpassung)

¹ Bei der Zusammensetzung sind die *im Gemeinderat vertretenen Parteien* angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorschlag verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und kann somit aus rechtlicher Sicht übernommen werden.

2.18 § 37 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, ständige Arbeitsgruppen mit einem Antragsrecht gegenüber den Kommissionen zu schaffen. § 37 konkretisiert einerseits, dass unter anderem keine Wohnsitzpflicht in der Stadt Solothurn besteht, andererseits wird die Wichtigkeit der fachlichen Qualifikation normiert.

Antrag Fraktion der Grünen: Neuer Absatz

Die Grünen beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen Abs. 3:

Die ständigen Arbeitsgruppen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus der zuständigen Kommission Antrag zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es erscheint aus rechtlicher Sicht korrekt, das Antragsrecht der ständigen Arbeitsgruppen ebenfalls in der Gemeindeordnung zu verankern.

2.19 40 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist gemäss § 103 Gemeindegesetz eine zwingende Kommission (Abs. 1). Gemäss § 103 Abs. 3 GG kann in der Gemeindeordnung festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparklament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird. Es besteht die Möglichkeit einer externen Revisionsstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission. Richtofferten sollen eingeholt werden. Im Falle eines Entscheids für eine externe Revisionsstelle ist das erneute Einrichten einer Geschäftsprüfungskommission zu prüfen.

Antrag Fraktion der Grünen

Es wird beantragt, den Titel wie folgt zu ändern: Rechnungsprüfungs*organ*

Stellungnahme der Verwaltung

Das Amt für Gemeinden (AGEM) hat die Bezeichnung «Rechnungsprüfungsorgan» im Rahmen der Vorprüfung als nicht zulässig zurückgewiesen.

2.20 § 45 Sportkommission, gegebenenfalls neu: § 46 Kulturkommission

Je nach Ausgang der Diskussionen um eine Sport- und Kulturkommission oder alternativ um die Schaffung einer eigenständigen Kulturkommission werden die §§ 45 und 46 redaktionell anzupassen sein. Sofern sich die politischen Instanzen für eine Kulturkommission in einer eigenständigen Bestimmung entscheiden, wird dieser neu zu § 46, was eine Verschiebung sämtlicher nachfolgenden Paragraphen zur Folge hat.

2.21 48 Kommission für Personalfragen

Der Begriff der Dienst- und Gehaltsordnung wird im kantonalen Gemeindegesetz verwendet und ist für das vorliegende Reglement zu übernehmen (vgl. u.a. § 56 Abs. 1 lit. a, § 121 GG). Hingegen besteht im Rahmen der Organisationsautonomie die Möglichkeit, die Bezeichnung der bisherigen «Kommission für Dienst- und Gehaltsordnung» zu modernisieren. Die Umbenennung in «Kommission für Personalfragen» trägt dem heutigen Verständnis und der Praxis in der Personalführung Rechnung, ohne die Aufgaben oder Zuständigkeiten wesentlich zu verändern. Die Aufgaben der Kommission, die sich bisher im Wesentlichen auf die Beratung und Überwachung der Dienst- und Gehaltsordnung bezogen, bleiben grösstenteils bestehen. Diese Aufgaben werden durch ein Pflichtenheft präzisiert und geregelt.

Antrag Fraktion der Grünen

Die Kommission ist vorberatendes Organ in *Personal*-, Dienst- und Gehaltsfragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Erweiterung der Zuständigkeit erscheint möglich, sofern sich diese auf grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Dienst- und Gehaltsfragen beziehen. Die individuellen Personalangelegenheiten, insbesondere die Anstellung, Beförderung etc., fallen in die Kompetenz der Verwaltung. Gegen eine Vermischung sprechen zudem datenschutzrechtliche Überlegungen. Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, als beratendes Gremium in übergeordneten Fragen der Personalpolitik zu wirken, z. B. bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung oder Veränderungen des Stellenetats. Die Übernahme operativer oder vorberatender Funktionen in individuellen Personalangelegenheiten würde diesen Rahmen sprengen und zu einer unzulässigen Vermischung von strategischen und operativen Aufgaben führen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Antrag nicht zu übernehmen.

2.22 Titel Kapitel 7: Öffentliches Beschaffungswesen

Die Arbeitsgruppe ist vom Titel gemäss Muster-GO («Submission») abgewichen und hat dies damit begründet, die Submission bezeichne nur die eigentliche Vergabe und greife zu kurz.

Es handelt sich nicht um eine inhaltliche, sondern um eine terminologische Differenz. Der Begriff des öffentlichen Beschaffungswesens ist zweifellos moderner (vgl. etwa das Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB), aber es ist allseits klar, dass mit dem Titel «Submission» gemäss Muster-GO die Zuständigkeitsordnung im öffentlichen Beschaffungswesen gemeint ist und nicht nur der eigentliche Zuschlag.

Antrag der Verwaltung

Der Titel ist auf den Begriff «Submission» zu ändern, wie er in der Muster-GO enthalten ist. Es besteht keine Veranlassung, in redaktioneller Hinsicht von der Muster-GO abzuweichen.

2.23 § 50 Dienstverhältnis

Antrag der Fraktion der Grünen zu den Abs. 3 und 4

³ *Teilzeitpensen unter 30 Prozent sowie aushilfsweise und* befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des *übrigen* Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

In der vorgelegten Formulierung müsse die Klammer in Abs. 3 als Erläuterung zu «aushilfsweise» verstanden werden. Es sollten jedoch generell Teilzeitpensen unter 30 Prozent und nicht nur aushilfsweise Angestellte nach OR angestellt werden können. Betreffend den Abs. 4 sei die Unterscheidung «Haupt- und nebenamtlich» nicht mehr zeitgemäß. Für alle Angestellten, ab 40 Prozent, 70 Prozent oder 100 Prozent Anstellungsgrad, gelten dieselben Anstellungsbedingungen. Das soll im Anschluss mit der DGO-Revision angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Formulierung wurde unverändert aus der Muster-GO übernommen und wird ebenfalls in der revidierten Dienst- und Gehaltsordnung übernommen. Ein Abweichen der Muster-GO scheint nicht angebracht bzw. ist vom Amt für Gemeinden nicht gewünscht. Der erste, dem AGEM zur Vorprüfung eingereichte Entwurf der GO sah diese Grenze bei 40% vor. Diese wurde jedoch vom AGEM wieder auf 30% korrigiert.

2.24 § 52 Vize-Stadtpräsidentin oder Vize-Stadtpräsident

Antrag auf redaktionelle Änderung der Fraktion der Grünen (Abs. 2)

2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin legt den Aufgabenkreis des Vize-Stadtpräsidenten resp. der Vize-Stadtpräsidentin fest und ist befugt, Aufträge an diesen resp. diese zu delegieren.

2.25 § 57 Abteilungsleitung Sicherheit, § 58 Abteilungsleitung Bau und Umwelt, § 60 Abteilungsleitung Gesellschaft und Soziales

Die bisherigen Verwaltungsabteilungen werden neu «Abteilungen» genannt. Entsprechend wird der bis anhin genutzte Begriff «Verwaltungsleitende» auf «Abteilungsleitende» angepasst. Der revidierte § 59 Abs. 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 bereits beschlossen. Noch ausstehend ist die Genehmigung des zuständigen Departements bzw. dem Amt für Gemeinden.

2.26 § 61 Kompetenzen der Abteilungsleitung

Die heute geltende Gemeindeordnung legt fest, dass Verwaltungsleitende bei Budgetüberschreitungen bis zu einem Betrag von 500 Franken kein Nachtragskreditgesuch stellen müssen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Effizienz und der Verhältnismäßigkeit in der Verwaltungsführung, indem kleinere Beträge ohne zusätzliche formelle Verfahren abge-

wickelt werden können. Der bisherige Betrag von 500 Franken erscheint nicht mehr zeitgemäß. Um den aktuellen Geldwert angemessen zu berücksichtigen und die Handlungsfähigkeit der Verwaltungsleitenden sicherzustellen, wird vorgeschlagen, diese Kompetenz auf 1'000 Franken anzuheben.

2.27 § 64 Zuständigkeit für Beglaubigungen

Antrag der Verwaltung

Gemäss der Muster-GO und in Übereinstimmung der bisherigen Regelung soll die Kompetenz für Beglaubigungen ebenfalls dem oder der Stv. des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin eingeräumt werden. Die Verwaltung beantragt deshalb folgende Ergänzung:

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsident oder der Vize-Stadtpräsidentin *und den Stadtschreiber-Stellvertretern* eingeräumt.

2.28 § 65 Internes Kontrollsyste

Die Einführung eines internen Kontrollsyste IKS wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 beschlossen und wird in die neue Gemeindeordnung überführt.

2.29 Kapitel 6, Unternehmen (§ 47 Muster-GO)

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, die in der Muster-GO vorgesehene Bestimmung zu den unselbständigen und selbständigen Unternehmen nicht zu übernehmen. Die Ablehnung folgte insbesondere mit der Begründung, jede Anpassung im Bestand des Unternehmens oder Umfirmierungen bedürfe einer Änderung der Gemeindeordnung. Die Bürgerinnen und Bürgern würden im Rahmen der Berichterstattung zur Jahresrechnung darüber in Kenntnis gesetzt. Der entsprechende Anhang enthalte jeweils auch einen Beteiligungsspiegel, der so-wohl die kapitalmässigen Beteiligungen aufführe, als auch die Organisationen nenne, welche das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflussen. Diese Neuerung erfolgte mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (HRM2), das für die Solothurner Gemein-den obligatorisch ist. Entsprechend ist eine Nennung in der Gemeindeordnung obsolet.

2.30 § 69 Beschwerdemöglichkeiten

Gemäss § 197 Abs. 2 Gemeindegesetz kann der Gemeinderat seine Funktion als Beschwerdeinstanz delegieren. Diese Möglichkeit wurde bereits in der bisherigen Gemeindeordnung angewendet, weshalb die Beschwerdekommission als letzte gemeindeinterne Instanz für Beschwerden fungiert. Das Verfahren unterliegt den Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Gemeindegesetzes sowie der entsprechenden spezialgesetzlichen Bestimmungen.

2.31 § 72 Inkrafttreten

Die Zuständigkeit für den Beschluss einer neuen Gemeindeordnung liegt bei der Gemeindeversammlung. Nach dem Beschluss muss die neue Gemeindeordnung vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung, auf den der Gemeinderat am 22. Oktober 2024 nicht eingetreten war, sah ein gestaffeltes Inkrafttreten vor. So sollten diejenigen Bestimmungen zur Behördenstruktur erst auf den Beginn der neuen Amtsperiode 2025 – 2029 in Kraft

treten. Diese Bestimmung ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell und kann aus der Vorlage gestrichen werden. Sämtliche Bestimmungen treten somit mit der Genehmigung durch das zuständige Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Revision der Gemeindeordnung müssen auch weitere Reglemente der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn aufgehoben oder angepasst werden. § 71 der neuen Gemeindeordnung hebt formell die alte Gemeindeordnung sowie widersprechende Reglemente auf. Die entsprechenden Entscheidungen zur Aufhebung oder Anpassung dieser Reglemente werden durch die zuständigen Instanzen (Gemeindeversammlung, Gemeinderat oder Gemeinderatskommission) nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung getroffen.

3. Antrag

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Dem Gemeinderat wird durch den Ausschuss für Präsidiales, Kultur und Sport

beantragt:

1. Im § 26 Vorberatende Ausschüsse sind die Ausschüsse wie folgt zu bilden:
 - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, Präsidiales
 - d) Ausschuss für Soziales und Gesellschaft, Sicherheit und Präsidiales
2. Abs. 4 des § 50 wird mit folgendem Wortlaut ersetzt:
Zur Erteilung des Zuschlages ist die zuständige Abteilung zuständig.

Der Ausschuss für Präsidiales, Kultur und Sport hat zuhanden des Gemeinderates

beschlossen:

Einstimmig

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen.

Der Gemeinderat hat zuhanden Gemeindeversammlung

beschlossen:

1. Im § 26 Vorberatende Ausschüsse sind die Ausschüsse wie folgt zu bilden:
 - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, **Präsidiales**
 - d) Ausschuss für Soziales und Gesellschaft, Sicherheit und **Präsidiales**

2. Abs. 4 des § 50 wird mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Zur Erteilung des Zuschlages ist die zuständige Abteilung zuständig.

3. Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, hält fest, eine Totalrevision ist ein langwieriger und intensiver Prozess. Allen Beteiligten wird für die Vorbereitung und aktive Teilnahme der zahlreich durchgeführten Sitzung gedankt. Der Gemeinderat war von Beginn weg in den Prozess eingebunden. In der Arbeitsgruppe Totalrevision GO waren alle Parteien vertreten. Fachlich wurde der Prozess von der BDO begleitet. Heute Abend wird die BDO von Michael Käsermann vertreten. Seine fundierten Kenntnisse waren in der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung von grossem Wert. Mit dem Amt für Gemeinden fand ebenfalls ein reger Austausch statt. Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst wird den Antrag erläutern und Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird den Antrag des Gemeinderates vertreten. Durch die Detailberatung der Gemeindeordnung wird Michael Käsermann führen.

Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, erläutert, die Gemeindeordnung regelt unter anderem die Grundsätze der Organisation, die Zuständigkeiten oder auch die Mitwirkungsrechte der Stimmberchtigten. Die heutige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn stammt aus dem Jahr 1996. Seit dem Inkrafttreten von vor knapp 30 Jahren hat die Gemeindeordnung kleinere, wie auch grössere Änderungen erfahren. Eine grundlegende Überprüfung fand in dieser Zeit nicht statt. Die Gemeindeordnung wurde auch jetzt nicht komplett neu erfunden. Sie wurde anhand der Muster-Gemeindeordnung des Amts für Gemeinden gestaltet. Dort wo Spielraum bestand, wurden die einzelnen Paragraphen der Muster-GO den Bedürfnissen und Praxis der Stadt Solothurn angepasst. In vielen Teilen erfolgte eine sprachliche Überarbeitung bzw. Präzisierung oder eine Neuformulierung von Aufgaben. Die zentralen Änderungen betreffen die Überprüfung der Kommissionslandschaft, die Bestimmungen betreffend das Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie die Kaskadenregelungen bei Submissionsverfahren.

Kommissionen: Es wurde eine Kulturkommission sowie ständige Arbeitsgruppen geschaffen. Die Kulturkommission entstand gestützt auf einen politischen Vorstoss. Die ständigen Arbeitsgruppen lösen die bisherigen Arbeitsgruppen ab. Die Arbeitsgruppen haben keinen Behördenstatuts. Sie sollen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig vollziehen können. Weiter wurde die Museumskommission, die Fachkommissionen und die Finanzkommission aufgehoben. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss übernimmt bereits heute einen Grossteil der Aufgaben der Finanzkommission.

Finanz- und Verwaltungsvermögen: Die Einführung des überarbeiteten Gemeindegesetz per 1. Januar 2026 hat Auswirkungen auf die Gemeindeordnung. Diese Auswirkung ist bereits im Rahmen der Totalrevision aufgenommen worden. Das neue Gemeindegesetz schreibt ab 1. Januar 2026 vor, dass das Finanz- und Verwaltungsvermögen in der Gemeindeordnung geregelt werden müssen. Das heisst, Unklarheiten zu den Kompetenzen im Finanz- und Verwaltungsvermögen mussten behoben werden.

Bei all den vielen Änderungen wurde jedoch belassen, was sich bis anhin bewährt hat. So wurde klar entschieden, dass an der bisherigen Organisation mit der Gemeindeversammlung und dem 30ig-köpfigen Gemeinderat festgehalten wird. Auch das System der vorberatenden Ausschüsse hat sich bewährt.

Wie sieht nun das weitere Vorgehen aus? Bei einer allfälligen Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung wird diese nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Corinne Widmer, Vorsitzende des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit betont gleich zu Beginn, dass die Arbeitsgruppe, BDO und die Verwaltung eine enorme Arbeit geleistete haben. Sie bedankt sich im Namen des Gemeinderates dafür hier vor dem Souverän. Die Zusammenarbeit und die Überarbeitung zwischen den Gremien und den Sitzungen hat hervorragend funktioniert und wurde als konstruktiv erlebt. Das Geschäft wurde am Anfang des Jahres in zwei Lesungen im Ausschuss PKSS behandelt und am 25. März 2025 im Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen. Der Prozess wurde bewusst gestaltet. Die Fraktionen konnten sich zeitnah einbringen. Es wurde intensiv und sorgfältig an der Totalrevision gearbeitet, gewünschte Änderungen sind stetig eingeflossen.

Im Anschluss wird die GO paragraphenweise unter Leitung von Michael Käsermann, BDO, durchbesprochen. Aus diesem Grund wird auf Details zu den einzelnen Paragraphen verzichtet. Grundsätzlich kann die Beratung im Ausschuss und im Gemeinderat mit 5 Punkten zusammengefasst werden.

1. Ausserhalb der Gemeindeordnung bedarf es noch der Klärung zu Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Die Klärung wird in der noch zu überarbeitenden Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOG) festgehalten. Dabei ist sauber auszuarbeiten, wer an wen Anträge stellen darf. Dazu gab es in der laufenden Legislatur mit dem neuen Ausschuss-System immer wieder Unsicherheiten zu dieser Thematik. Sämtliche Pflichtenheften der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden zudem noch überarbeitet und harmonisiert. Das war dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen und wird zeitnah erfolgen. Diese Harmonisierung ist jedoch heute nicht Gegenstand des Traktandums.
2. Mit der Aufhebung des Geschäftsprüfungsausschuss (GPA) wurde die Aufsicht über die Verwaltung den Ausschüssen übertragen. Mit der Reorganisation der Verwaltung und folglich der Reorganisation der Ausschüsse soll dies vertieft und konsolidiert werden, damit die Umsetzung in der Praxis erfolgen kann. Auch dieser Punkt ist dem Gemeinderat wichtig.
3. Erneut gab es Diskussionen über die Mitgliederzahl des Gemeinderates. Eine Verkleinerung war das Thema, auch aufgrund der bescheidenen Listen zu den Gemeinderatswahlen. Aufgrund eines hängigen Vorstosses zum selben Thema, wird diese Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
4. Eine Mehrheit des Gemeinderates hat die Vereinheitlichung der Bezeichnungen der Kommissionen beschlossen.
5. Sowohl der Ausschuss PKSS als auch der Gemeinderat haben sich für eine eigenständige Kulturkommission ausgesprochen. Das ist deshalb von Bedeutung, da die Kulturkommission in jüngster Zeit in Frage gestellt wurde. Zum Zeitungsartikel von vor zwei Tagen, möchte Corinne Widmer kurz Stellung nehmen, was nicht im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäftes im Gemeinderat zu tun hat.

Die bestehende Sportkommission berät bereits heute über finanzielle Beiträge an Sportveranstaltungen oder Sportvereine. Künftig soll auch die eigenständig und breit aufgestellte Kulturkommission die Gesuche aus dem kulturellen Bereich prüfen, analog zur Sportkommission. Dabei ist klar, dass die Gesuche nicht dasselbe beinhalten werden wie bei der Sportkommission und nicht die gleiche Anzahl an kulturellen Vereinen wie Sportvereinen in der Stadt ansässig sind. Wie bereits erwähnt werden die harmonisierten Pflichtenhefte sämtlicher Kommissionen künftig die Aufgaben und den Verantwortungsbereich der Gremien abbilden. Der Gemeinderat wird diese definieren. In beiden Kommissionen (Sportkommission wie Kulturkommission) werden vom Gemeinderat gewählt Mitglieder tätig sein. Bei der geltenden Höhe der Sitzungsgelder in der Stadt Solothurn kann deshalb keineswegs davon gesprochen werden, dass die Gelder für die Verwaltung anstelle für die Kultur eingesetzt werden. Hingegen kann es durchaus vorkommen, dass die Beantwortung von Gesuchen nicht innert Wochenfrist gewährleistet werden kann, wie dies bereits heute in der Sportkommission der Fall ist. Im Verwaltungsbericht ist der Sitzungsturnus der Gremien ersichtlich. Es ist nicht korrekt, dass die Gesuche (gemäß Zeitungsbericht) in der Verwaltung bearbeitet werden und somit einen Verwaltungsaufwand generieren. Die Gesuche werden im Sitzungsturnus der Kulturkommission behandelt. Der Souverän hat die Möglichkeit in den Kommissionen Einsitz zu nehmen und mitzubestimmen. Somit es falsch zu behaupten, die Bevölkerung verliere an Einflussmöglichkeiten. Kritisiert nun ein Mitglied der Museumskommission, die Kulturkommission sei ein politisches Gremium, da diese vom Gemeinderat gewählt wird. Aber auch die heutige Museumskommission wurde schon immer durch den Gemeinderat gewählt. Somit ändert sich in diesem Bereich nichts. Allerdings sind die heutigen Fachkommissionen der Museen oder die künftigen Arbeitsgruppen fachlich zusammengesetzt. Der Gemeinderat trägt diesem Rechnung indem er die Arbeitsgruppen auch mit Fachpersonen ausserhalb der Einwohnergemeinde Solothurn besetzen kann. So wird gewährleistet, dass die Arbeitsgruppen wirklich durch Fachpersonen besetzt werden können. Dem Gemeinderat hat die Wichtigkeit und die Bedeutung dieser fachlichen Gremien stets geschlossen betont und unterstützt.

Eintreten auf das Geschäft der Totalrevision war im Gemeinderat zu keinem Zeitpunkt und in keiner Beratung bestritten, gerade weil alle Beteiligten intensiv an der GO gearbeitet haben. Der Gemeinderat hat am 25. März 2025 bei 29 Anwesenden die totalrevidierte Gemeindeordnung einstimmig beschlossen. Die Stimmberchtigten werden gebeten, dem Gemeinderat zu folgen.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, erkundigt sich bei den Anwesenden, ob Eintreten bestritten wird.

Eintreten ist unbestritten. Die Gemeindeversammlung tritt auf die Totalrevision Gemeindeordnung ein.

Michael Käsermann, BDO, wird nun Paragraph für Paragraph durch die totalrevidierte Gemeindeordnung durchführen. Im Protokoll werden nur diejenigen Paragraphen aufgeführt, zu denen es auch Wortmeldungen gibt. Zur Ausgangslage ist zu erwähnen, dass der Rahmen in einem Evaluationsbericht festgelegt wurde. Über mehrere Monate hinweg wurde in verschiedenen Gremien intensiv an der Gemeindeordnung gearbeitet. Das Amt für Gemeinden war während des ganzen Prozesses stets involviert. Jede Änderung wurde vom Amt für Gemeinden geprüft. Dabei ist wichtig zu wissen, dass per 1. Januar 2026 ein neues Gemeindegesetz in Kraft treten wird. Während der Totalrevision der Gemeindeordnung hat auch das Amt für Gemeinden ihre Muster-GO überarbeitet. Gerade deshalb war es wichtig, regelmässig die Rückmeldungen des Amt für Gemeinden abzuholen, was erfolgt ist.

Das Dokument liegt der Gemeindeversammlung vor. Es handelt sich dabei um eine Totalrevision. Eine Totalrevision ist dann erforderlich, sollte in etwa die Hälfte der Paragraphen

geändert werden. In der alten Gemeindeordnung wurden einige Teilrevisionen beschlossen, weshalb eine neue Fassung durchaus Sinn macht. Die Änderungen sind zahlreich erfolgt. Neu eingeführt wurde ein Inhaltsverzeichnis, das er Lesbarkeit dient. Die eingebundene Totalrevision weist links jeweils den Titel des Paragraphen aus. Ebenfalls links im Titel sind die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Bei § 1 ist dies das Gemeindegesetz (GG). Streng genommen hätte es gereicht, in der Gemeindeordnung lediglich die Ergänzungen zum Gemeindegesetz aufzuführen. Da es sich jedoch um eine Nachschlagewerk handelt soll mit der detaillierten Ausführung auch der übergeordneten Grundlagen verhindert werden, dass zusätzlich zu Gemeindeordnung noch die kantonalen Vorgaben wie das Gemeindegesetz konsultiert werden muss, was nicht bürgerfreundlich ist.

Klaus Koschmann erkundigt sich, welche Spalte der zur Verfügung gestellten Synopse für die Beratung gilt. Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin antwortet, dass der mittlere, rote Teil für die aktuelle Beratung relevant ist.

Michael Käsermann, BDO, erklärt, dass die Synopse das Musterreglement des Amts für Gemeinden, die alte Gemeindeordnung sowie die totalrevidierte Gemeindeordnung aufzeigt. Bei einer Totalrevision ist es eher unüblich eine Synopse zu erstellen, diese soll aber dem Bürger und der Bürgerin dienen.

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz ist neu in der Gemeindeordnung geregelt.

§ 14 Archiv

Dieser Paragraph wurde auf das elektronische Zeitalter angepasst.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberchtigten

Klaus Koschmann war sich nicht sicher, ob nun der richtige Zeitpunkt für Anträge ist, da es aussergewöhnlich ist, dass ein Berater durch die Verhandlung führt. Er macht beliebt, dass eine feste Anzahl an Stimmberchtigten in der Gemeindeordnung festgelegt wird, die eine Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen kann. Bis anhin wurde wohl noch nie die Einberufung einer Gemeindeversammlung durch die Stimmbevölkerung verlangt. 1/25 der Stimmberchtigten bedeutete, dass etwa 450 Unterschriften eingeholt werden müssen. Sollte eine Einberufung durch die Stimmbevölkerung notwendig werden, sollte der Stimmberger oder die Stimmbergerin konkret wissen, wie viele Unterschriften er oder sie einzuholen hat.

Klaus Koschmann beantragt eine konkrete Anzahl an Stimmberchtigten für das Verlangen einer Einberufung einer Gemeindeversammlung im § 17 festzulegen.

Weiter beantragt Klaus Koschmann, die Zahl an Stimmberchtigten im § 17 für das Verlangen der Einberufung einer Gemeindeversammlung auf 200 festzulegen.

Die Zahl 200 deshalb, weil heute bspw. keine 200 Personen hier sind und 200 Unterschriften bereits eine grosse Summe an Personen ist, um eine Gemeindeversammlung einberufen zu lassen. Der § 17 wird dann genutzt, wenn eine dringliche Situation eintritt, dann noch 200 Stimmberchtigte zu finden, ist nicht einfach.

Auf Nachfrage der Stadtpräsidentin hält **Klaus Koschmann** fest, dass er bewusst zwei Anträge stellt, da die Anzahl der Stimmberchtigten noch diskutiert werden kann. Grundsätzlich soll der § 17 mit einer fixen Zahl anstelle der Bruchzahl ergänzt werden.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, hält fest, dass die Zahl von 200 Stimmberchtigten eher tief ist. In der vorherigen Gemeindeordnung war eine fixe Zahl festgelegt. Die Arbeitsgruppe hat sich für 1/25 entschieden im Bewusstsein, dass diese Anzahl variabel ist aufgrund der sich stets verändernden Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner. Jedoch ist es sehr einfach die Anzahl der aktuell in Solothurn wohnhaften Stimmberchtigten herauszufinden. Dazu genügt eine Anfrage an die Einwohnerdienste der Stadt Solothurn.

Michael Käsermann, BDO, ergänzt, dass die politische Diskussion der wachsenden Bevölkerung mit der Bruchzahl von 1/25 an Stimmberchtigten dem Wachstum der Stadt Solothurn Rechnung tragen wollte. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass die Anzahl 1/5 an Stimmberchtigten nicht überschreiten darf. Das wird mit dem vorliegenden Antrag von Klaus Koschmann eingehalten.

Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag von Klaus Koschmann, eine fixe Anzahl an Stimmberchtigten für das Verlangen einer Einberufung einer Gemeindeversammlung in § 17 festzulegen bei 172 Anwesenden grossmehrheitlich mit einzelnen Enthaltungen ab.

Somit verbleibt der ursprüngliche § 17 in der Gemeindeordnung.

Michael Käsermann führt weiter paragraphenweise durch die Gemeindeordnung hindurch.

§ 23 Zusammensetzung

Eingangs wurde von Corinne Widmer erwähnt, weshalb dieser Paragraph vorerst nicht angepasst wird.

§ 30 Befugnisse

Hansjörg Boll, bemängelt das Fehlen der Finanzkompetenz der Gemeinderatskommission im § 30 und im übrigen Dokument. Es ist festgelegt, dass die Finanzkompetenz der Stadtpräsidentin bis Fr. 15'000 beträgt und der Gemeinderat neu bis Fr. 150'000. Aber wie hoch ist die Finanzkompetenz der Gemeinderatskommission?

Michael Käsermann, BDO, führt aus, dass die Gemeinderatskommission dem Gemeinderat untergeordnet ist, weshalb die Finanzkompetenz nicht explizit aufgeführt wird. In der vorberatenden Diskussion wurden Zahlen genannt und aufgeführt. Das Amt für Gemeinden hatte dann in der Prüfung die Zahlen zur Finanzkompetenz der Gemeinderatskommission rausgestrichen mit der Begründung, dass unterhalb des Gemeinderates per se die Gemeinderatskommission zuständig sei.

Markus Schneider, versteht das Vorgehen nicht. In der Gemeindeordnung wird eine Struktur gewählt, in der die Ausschüsse gleichgewertete werden wie die GRK. In der Logik dieser Struktur müsste jeder Ausschuss in seinem Bereich Finanzkompetenzen haben, die früher einzig der Gemeinderatskommission zugeordnet waren. Ansonsten macht die Logik mit den Ausschüssen in der Gemeindeordnung keinen Sinn. Die Gemeinderatskommission hat somit Finanzkompetenzen, ist aber fachlich für die Bereiche der Ausschüsse nicht mehr zuständig.

Michael Käsermann, BDO, teilt mit, dass die Finanzkompetenzen im Wesentlichen auf den Gemeinderat, Gemeinderatskommission und übergeordnet auf die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung beschränkt sind. Die vorberatenden Ausschüssen haben keine spezifische Finanzkompetenzen. So wurde die Gemeindeordnung diskutiert, beraten und vom Gemeinderat beschlossen.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass die Befugnisse bereits auf die Einführung der Ausschüsse in der letzten Legislatur definiert wurden. Die Ausschüsse sind rein vorberatende Gremien zuhanden des Gemeinderates explizit ohne Finanzkompetenzen. Die Gemeinderatskommission ist in einer sich zu den Ausschüssen unterscheidenden Funktion mit Finanzkompetenzen für solche Entscheide zuständig.

§ 38 Pflichtenhefte (ist die Wortmeldung von Marianne Jeger nicht unter dem falschen §?)

Marianne Jeger hält fest, dass der Gemeinderat der Aufhebung der Museumskommission und der Neuschaffung der Kulturkommission zugestimmt hat. Die Kulturkommission umfasst ein viel grösseres Pflichtenheft als die Museumskommission, weshalb das Festhalten an der Museumskommission keinen Sinn macht. Die Wichtigkeit der Fachkommission Kulturmuseum, der Fachkommission historisches Museum Blumenstein und der Fachkommission Naturmuseums wird betont. Neu wird aus den Fachkommissionen Arbeitsgruppen.

Gerade weil das Pflichtenheft der Kulturkommission bereits sehr umfassend ist, stellt Marianne Jeger den Antrag 1, dass die ständigen Arbeitsgruppen der drei Museen direkt Antrag an den Gemeinderat stellen können, analog der Kommissionen. Die vorgeschlagene Änderung ist nachfolgend rot eingefärbt.

Antrag 1: § 38 Abs. 3

Die ständigen Arbeitsgruppen haben das Recht, der zuständigen Kommission Antrag oder dem Gemeinderat von sich aus Antrag zu stellen.

Durch die Aufhebung der Museumskommission wird auch das zugehörige Museumsreglement aufgehoben. Im Museumsreglement waren die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Fachkommissionen geregelt. Aus diesem Grund stellt Marianne Jeger den Antrag 2, einen neuen Paragraphen in der Gemeindeordnung einzuführen, worin die Kompetenzen der Fachkommissionen auf die ständigen Arbeitsgruppen übergehen und festgehalten sind.

Antrag 2: NEU 3.6.3 Befugnisse der ständigen Arbeitsgruppen

§ 50 Ständige Arbeitsgruppen der Museen

¹ **Die ständigen Arbeitsgruppen Historisches Museum Blumenstein, Kunstmuseum und Naturmuseum beraten und unterstützen die einzelnen Museen.**

² **Ihnen stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:**

- a) Sie genehmigen das Sammlungs- und Ausstellungskonzept sowie die Programme der Öffentlichkeitsarbeit;**
- b) Sie beschliessen im Rahmen des Budgets über Ankäufe von Sammlungsobjekten und Schenkungen.**

Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss PKSS, ergänzt, dass die Ausschussmitglieder den Auftrag hatten zwischen den zwei Beratungen im Ausschuss zu prüfen, ob noch Ergänzungen aus dem Museumsreglement notwendig sind. Der Ausschuss kam zum Schluss, dass die Befugnisse aus dem Museumsreglement in den Pflichtenheften der Arbeitsgruppen geregelt werden muss.

Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, blendet die soeben von Marianne Jeger gestellten Anträge ein und erklärt, dass die Anträge der Stadtkanzlei im Vorfeld zugestellt worden sind. Das Vorgehen wird begrüßt, denn so konnten die Anträge bereits ausformuliert werden und der Gemeindeversammlung kann aufgezeigt werden, wie die Integration in die Gemeindeordnung konkret sich darstellt. Weiter konnte abgeklärt werden, ob die Anträge

genehmigungsfähig sind. Aus rechtlicher Sicht und aus Sicht der Stadtkanzlei spricht nichts gegen die Einführung der beiden Anträgen von Marianne Jeger. Aufgrund der Systematik müssen die Befugnisse der ständigen Arbeitsgruppen unter einem neuen Kapitel 3.6.3 eingereiht werden. **Sollte der § 50 auf Antrag von Marianne Jeger angenommen werden, stellt die Verwaltung den Antrag alle nachfolgenden Paragraphen nachzunummerieren.**

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, führt aus, dass viele Diskussionen im Vorfeld geführt wurden und die Gemeindeordnung in verschiedenen Gremien vorgestellt wurde. Aus Sicht der Stadtverwaltung spricht nichts gegen die vorliegenden Anträge. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt die Stadtpräsidentin über die Anträge von Marianne Jeger abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag 1 von Marianne Jeger den § 38 Abs. 3 mit dem direkten Antragsrecht der ständigen Arbeitsgruppen an den Gemeinderat zu ergänzen bei 172 Anwesenden grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen zu.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag 2 von Marianne Jeger die Gemeindeordnung mit einem neuen § 50 zu ergänzen, der die Befugnisse der ständigen Arbeitsgruppen der Museen wie oben ausgeführt festhält, bei 172 Anwesenden grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen zu.

§ 25 Abtretungspflicht

Barbara Wyss Flück stellt ein Rückkommensantrag zu § 25 und stellt dazu die Frage zur Aufzählung der Ausstandsgründen von Gemeinderatsmitgliedern, was die Formulierung «durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen» genau beinhaltet.

Michael Käsermann antwortet, dass diese Formulierung 1 zu 1 aus dem Gemeindegesetz übernommen wurde. Das Amt für Gemeinden hatte sogar empfohlen, diese Nennung nicht aufzuführen. Man kam jedoch zum Schluss, dass der guten Ordnung halber die Aufzählung aufgeführt werden soll.

Daniel Säuser fragt nach dem legendären § 57 aus der alten Gemeindeordnung, wonach die Einwohnergemeinde Stadt Solothurn die Regio Energie als Anstalt hält. Dieser Artikel wurde in der Synopse nicht mehr gefunden. Der Paragraph wurde offenbar ersatzlos gestrichen. Es stellt sich jedoch die Frage, weshalb der Paragraph in der Synopse überhaupt nicht mehr erscheint. Das Gemeindegesetz erlaubt den Gemeinden Anstalten zu halten, weshalb wird dies in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr erwähnt.

Michael Käsermann, BDO, liest den § 57 der alten Gemeindeordnung vor:

¹ Unter der Firma «Regio Energie Solothurn»⁵⁷ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Organisation, Aufgaben und Befugnisse sind in einem besonderen Reglement (Statuten Regio Energie Solothurn⁵⁷) festgelegt.

Die Aufführung ist korrekt jedoch für die Gemeindeordnung nicht zwingend. Bindend sind die Statuten, die von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Eine Nennung der von der Gemeinden gehaltenen Anstalten ist in der Gemeindeordnung nicht notwendig.

Stefanie Ingold ergänzt, dass die Gremien dem Grundsatz, die Gemeindeordnung so schlank als möglich zu halten, gefolgt. Somit wurde alles, was nicht zwingend aufgeführt werden muss gestrichen. Das Amt für Gemeinden war im Prozess stetig involviert. Auch der Gemeinderat

war der Meinung, dass die Nennung der Regio Energie nicht aufgeführt wird, da nicht zwingend notwendig. Wesentliche Änderungen betreffend die Regio Energie müssen über eine Änderung der Statuten erfolgen und diese werden von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Daniel Sauser ist vor allem darüber irritiert, dass der § 57 klammheimlich verschwunden ist und die Gemeindeversammlung darüber nicht informiert wurde. Man erinnere sich an eine ziemlich chaotische Gemeindeversammlung, an welcher auf das Geschäft Statutenänderung der Regio Energie erst gar nicht eingetreten wurde, aufgrund der Situation. Nun geht es weiter mit der fehlenden Information, weshalb der § 57 ersatzlos gestrichen wurde. Er hätte erwartete, dass der § 57 in der Synopse aufgeführt ist mit der Anmerkung, dass dieser ersatzlos gestrichen wurde.

Stefanie Ingold stellt fest, dass der § 57 tatsächlich in der Synopse vergessen ging. Dabei geht es in keiner Weise darum, etwas unter den Teppich zu kehren. Ansonsten wäre für heute die Governance der Regio Energie nicht traktandiert worden. Ausserdem wurde der Geschäftsbericht der Regio Energie heute transparent vorgestellt und von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Totalrevision Gemeindeordnung ist ein umfassendes Werk mit vielen involvierten Personen, Anträgen und Änderungen weshalb es durchaus vorkommen kann, dass etwas «verloren» geht. Die Regio Energie ist zu 100 Prozent im Besitz der Stadt Solothurn. Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, deren Statuten von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Im Eigentlichen hat das Unternehmen nichts mit der Gemeindeordnung zu tun. Die Gemeindeversammlung wird um Verständnis gebeten.

Die Gemeindeversammlung hat grossmehrheitlich mit einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen bei 172 Anwesenden

beschlossen:

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist zu genehmigen.
2. Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2026 in Kraft.

Verteiler (elektronisch)

Rechtsdienst
ad acta 000-1

4. Varia

- Die Gemeindeversammlung ist zum Apéro, offeriert von der Regio Energie Solothurn eingeladen.

Schluss der Sitzung: 21:05 Uhr

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin:

